

Die Nachtragserbteilung

In den beiden bisherigen Beiträgen zur Erbschaft auf dem geschlossenen Hof standen die gesetzliche und die testamentarische Erbfolge im Mittelpunkt. In dieser Ausgabe geht es um ein Rechtsinstitut, das den Missbrauch dieser Bestimmungen verhindern soll: die so genannte Nachtragserbteilung.

VON VERENA BRUNNER*

Gesetzliche und testamentarische Erbfolge auf dem geschlossenen Hof werden zwar unterschiedlich geregelt, haben aber eine Gemeinsamkeit: Der Hofübernehmer – ob nun direkt vom Bauern ausgewählt oder aufgrund einer vom Gesetz vorgegebenen Rangliste ermittelt – kauft den Hof zu einem sehr günstigen Übernahmepreis, der im Allgemeinen auf dem Ertragswert beruht. Wie der Ertragswert errechnet wird, wurde in der Folge 16 dieser „WIKU“-Serie erläutert.

Von schwarzen Schafen...

Der Ertragswert, der im Verhältnis zum gängigen Marktpreis um ein Vielfaches geringer ist, soll dem Jungbauern die Hofübernahme erleichtern und damit sicherstellen, dass der geschlossene Hof in seiner Einheit erhalten bleibt. Weil die so genannten weichenden Erben lediglich aufgrund des Ertragswertes ausgezahlt werden, bleiben dem Hofübernehmer in der Regel genügend finanzielle Mittel, um den Betrieb ohne größere Belastungen weiter zu bewirtschaften und ihn später an seine Nachkommen weiterzugeben.

Das wäre zumindest das Ziel des Gesetzgebers. Allerdings gibt es nicht selten schwarze Schafe unter den Hofübernehmern. Sie möchten sich den günstigen Übernahmepreis zu Nutze machen und den Hof nach der Übernahme zum sehr viel höheren Marktpreis an Dritte verkaufen. Solchem Treiben hat der Gesetzgeber allerdings mit dem Rechtsinstitut der Nachtragserbteilung einen Riegel vorgeschoben. Das Höfegesetz sieht nämlich Folgendes vor: Wenn der Hofübernehmer innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers den gesamten Hof oder Teile davon an Dritte verkauft, ist er verpflichtet, die Miterben, denen er vorher den Ertragswert ausbezahlt hat, am Verkaufserlös zu beteiligen.

Die Verpflichtung zur Nach-



Das Höfegesetz regelt unter anderem die Erbfolge auf dem geschlossenen Hof.

tragserbteilung gilt auch im Falle einer Zwangsveräußerung oder einer Enteignung des geschlossenen Hofes bzw. von Teilen desselben. In solchen Fällen ist für die Nachtragserbteilung der in der Versteigerung erzielte Preis bzw. die Enteignungsschädigung maßgebend.

...und von Schlaumeiern

Aber auch diese Einschränkung war noch zu gering. Denn um das Gesetz zu umgehen und den Anspruch auf Nachtragserbteilung der weichenden Erben zu verhindern, kam so mancher Schlaumeier auf die Idee, den Hof bzw. einen Teil desselben zu einem Preis zu verkaufen, der kaum höher als der Ertragswert war. Dadurch gingen die weichenden Erben mehr oder weniger leer aus.

Auch gegen solche Fälle hat der Gesetzgeber deshalb vorgebeugt. Er sieht vor, dass nicht nur der erzielte Verkaufspreis unter den weichenden Erben aufzuteilen ist, sondern jener Preis, der bei einem Verkauf effektiv erzielbar gewesen wäre.

Die Ausnahmen

Es gibt allerdings auch Ausnahmen: Wenn der Hofübernehmer innerhalb einer festgesetzten Frist den erzielten Erlös direkt

wieder in außerordentliche Verbesserungen des Hofes investiert oder damit einen anderen gleichwertigen Hof bzw. land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke in Südtirol erwirbt, die in den Hof eingebracht werden, so kann die nachträgliche Aufteilung unter gewissen Voraussetzungen verhindert bzw. für die weichenden Erben reduziert werden.

Nicht angewandt wird die Nachtragserbteilung, wenn der geschlossene Hof an Verwandte in

Foto: eg

gerader Linie oder an die mit dem Hofübernehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin (bzw. den Ehegatten bei einer Hofübernehmerin) übertragen wird. Das Recht auf die Nachtragsteilung bleibt jedoch für den noch offenen Zeitraum bis zum Ablauf der zehn Jahre auch gegenüber dem neuen Übernehmer aufrecht.

Wie man sieht, hat das Höfegesetz mit der Bestimmung des Ertragswertes als Übernahmepreis für den übernehmenden Jungbauern eine erhebliche Erleichterung vorgesehen. Gleichzeitig wird aber darauf geachtet, dass nur jene Jungbauern effektiv begünstigt werden, die den Hof im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung nutzen, jedoch nicht jene, die sich einen ungerechtfertigten Vorteil daraus verschaffen möchten. **W**



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha

Projektmanagement in der Praxis

Berufsbegleitender Lehrgang

Wie oft haben Sie schon versucht, den Zauberwürfel zu lösen? Auch Projekte sind Zauberwürfel!

Nur mit methodischem Denken und dem richtigen Werkzeug bringen Sie Projekte zu einem erfolgreichen Ganzen. Projektmanagement in der Praxis – ein Lehrgang von der Praxis für die Praxis.

Beginn: 22.11.2009
Anmeldefrist: 31.10.2009

LICHTENBURG
NALS

BEGEGNUNG & BILDUNG

Tel. 0471 678 679 . www.lichtenburg.it
bildungshaus@lichtenburg.it

Artikelserie zum Familien- und Erbrecht (13)

Die Sachwalterschaft

Die Betreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen ist in einer Gesellschaft, die sich durch eine steigende Lebenserwartung der Bevölkerung kennzeichnet, besonders wichtig. Sind diese Menschen geistig oder körperlich beeinträchtigt und daher nicht mehr fähig, ihre Geschäfte ohne Nachteil für sich wahrzunehmen, kann bei Gericht ein Sachwalter bestellt werden, der die betroffene Person unterstützt und ihre gesetzliche Vertretung übernimmt.

VON VERENA BRUNNER *

In Italien wurde das Institut der Sachwalterschaft (*amministrazione di sostegno*) mit Gesetz Nr. 6 vom 9. Jänner 2004 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es lediglich die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Entmündigung. Mit der Sachwalterschaft wurde nunmehr eine rechtliche Hilfestellung für Menschen eingerichtet, die wegen Krankheit, körperlicher oder geistiger Behinderung auch nur zeitweilig vollständig oder teilweise unfähig sind, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, auch wenn sie schon vollständig oder beschränkt entmündigt sind (Art. 404 ZGB). Die vollständige oder beschränkte Entmündigung wird somit nicht ersetzt, sondern ihr wird ein drittes Instrument, die Sachwalterschaft, zur Seite gestellt.

Eine Sachwalterschaft kann nicht nur für körperlich oder psychisch Kranke oder alte Menschen eingeleitet werden, sondern auch für Alkohol- oder Drogenabhängige, für Personen, die Probleme im Umgang mit Geld haben oder sonstige Unterstützung benötigen.

Ein Sachwalter wird vom Gericht bestellt und hat die Aufgabe, die betroffene Person in bestimmten Angelegenheiten zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren, ohne dass diese dabei ihre Mündigkeit und Selbstverantwortung vollständig verliert.

Der Antrag

Der Antrag auf Einleitung einer Sachwalterschaft kann grundsätzlich von der betroffenen Person selbst, vom Ehepartner, Lebensgefährten, von Verwandten bis zum vierten Grad bzw. Verschwägerten bis zum zweiten Grad sowie vom Vormund oder Kurator eingereicht werden und ist an das Vormundschaftsgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Person ihren Wohnsitz oder ihr Domizil hat. In Südtirol kann der Antrag in den Zivil-

Menschen, die – auch nur vorübergehend – geistig oder körperlich beeinträchtigt und daher nicht fähig sind, eine bestimmte Verantwortung zu übernehmen, können von einem Sachwalter unterstützt werden.

kanzleien des Landesgerichtes Bozen bzw. in den Außenstellen in Meran, Brixen, Bruneck oder Schlanders eingebracht werden. Der Antrag muss die Personalien der betroffenen Person, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Gründe für den Antrag sowie die anagrafischen Daten des Ehegatten, der Nachkommen, der Vorfahren, der Geschwister und der mit der betroffenen Person zusammenlebenden Personen angegeben werden. Wenn möglich, sollten auch Angaben zum Gesundheitszustand, zur sozialen Situation und zur Vermögenslage (Rente, Begleitgeld, Mieteinnahmen, Ausgaben für Pflege, Medikamente usw.) gemacht werden. Eine eventuelle Krankheit ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen. Ebenso kann bereits im Antrag ein Sachwalter namhaft gemacht werden.

Sind die hinterlegten Unterlagen unzureichend, kann das Gericht auch von Amts wegen ärztliche Gutachten oder andere Beweiselemente, die für die Entscheidungsfindung nützlich sind, einholen.

Nach der Hinterlegung des An-



Foto: tma

trages beraumt das Vormundschaftsgericht eine Verhandlung zur Anhörung der betroffenen Person und der eventuellen Familienangehörigen an. Nach Einholung der notwendigen Auskünfte und nach der Überprüfung der Bedürfnisse des Betroffenen entscheidet das Vormundschaftsgericht über die Ernennung des Sachwalters. In jedem Fall tritt der Staatsanwalt im Verfahren zur Bestellung des Sachwalters bei.

Zum Sachwalter kann sowohl ein Familienangehöriger als auch ein Außenstehender ernannt werden, wobei bei der Wahl des Sachwalters ausschließlich auf die Interessen der betroffenen Person Bedacht genommen wird.

Das Dekret

Über die Ernennung eines Sachwalters entscheidet das Vormundschaftsgericht mit Dekret. Das Ernennungsdekret enthält sowohl die Personalien der unterstützten Person (Begünstigter) als auch jene des Sachwalters und die Dauer des Auftrages,

die sowohl provisorisch als auch auf unbestimmte Zeit sein kann. Zudem werden im Ernennungsdekret der Auftragsgegenstand und die Rechtshandlungen angeführt, die der Sachwalter im Namen und auf Rechnung des Begünstigten vornehmen darf, sowie die Rechthandlungen, die die unterstützte Person nur mit dem Beistand des Sachwalters vornehmen darf. Auch wird die Höhe der (monatlichen) Ausgaben angeführt, die der Sachwalter unter Verwendung der finanziellen Mittel der begünstigten Person tätigen darf, sowie die Zeitabstände, innerhalb welcher er dem Gericht über die Tätigkeit und die persönlichen und sozialen Lebensbedingungen der unterstützten Person Bericht erstatten muss.

Ist der Sachwalter mit seiner Ernennung nicht einverstanden, kann er noch vor der Eidesleistung einen Antrag auf Befreiung an das Vormundschaftsgericht stellen.

Das Dekret über die Eröffnung der Sachwalterschaft wird vom Kanzleibeamten in das bei den jeweiligen Außenstellen des Landesgerichtes aufliegende Register eingetragen und dem Standesamt zur Anmerkung am Rande der Geburtsurkunde der unterstützten Person mitgeteilt. Mit dem Ernennungsdekret beraumt das Vormundschaftsgericht gleichzeitig eine Verhandlung zur Vereidigung des Sachwalters an. Bei dieser Verhandlung muss der Sachwalter den Eid leisten, sein Amt getreu und gewissenhaft auszuüben. **W**

Über die Aufgaben und Pflichten des Sachwalters berichten wir im zweiten Teil.



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha

Die Sachwalterschaft (2)

Mit Inkrafttreten des Staatsgesetzes Nr. 6 vom 9. Jänner 2004 wurde die Figur des Sachwalters eingeführt. Der Sachwalter wird vom Gericht bestellt und hat die Aufgabe, Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen zu unterstützen und deren Interessen zu wahren, ohne dass diese dabei ihre Mündigkeit und Selbstverantwortung vollständig verlieren. Über die Prozedur der Einsetzung des Sachwalters hat der „WIKU“ bereits berichtet (27. Mai 2009). Heute geht es um die Aufgaben und Pflichten des Sachwalters.

VON VERENA BRUNNER *

Auch wenn eine Sachwalterschaft eröffnet wurde, ist der Begünstigte bei all jenen Rechts-handlungen handlungsfähig, die nicht die Vertretung oder die Unterstützung durch den Sachwalter erfordern. So kann er beispielsweise alltägliche Einkäufe machen – sofern er dabei nicht mehr Geld ausgibt als vom Vormundschaftsrichter ermächtigt. Welche Handlungen der Betroffene alleine bewältigen kann, und welche Aufgaben und Befugnisse hingegen der Sachwalter hat, wird im richterlichen Ernennungsdekret festgelegt. Der Sachwalter kann je nach Beeinträchtigung des Begünstigten z. B. ausschließlich für die Vermögensverwaltung zuständig sein oder auch nur für die gesundheitliche und soziale Betreuung. In jedem Fall muss er die Bedürfnisse der unterstützten Person berücksichtigen und diese so gut wie möglich vertreten.

Der Sachwalter kann sowohl zur ordentlichen (z. B. Einlösung der Invalidenrente, des Pflegegeldes oder des Begleitgeldes), als auch zur außerordentlichen Verwaltung ermächtigt werden. Bei der außerordentlichen Verwaltung erteilt das Vormundschaftsgericht die Genehmigung von Fall zu Fall, etwa beim Ankauf oder Verkauf größerer Vermögensgegenstände, bei der Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, bei der Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, die mit Lasten verbunden oder an Bedingungen geknüpft sind, beim Abschluss von Mietverträgen mit mehr als neun Jahren Laufzeit, bei der Einleitung bestimmter gerichtlicher Verfahren, bei der Begründung von Pfandrechten oder Hypotheken. Rechtshandlungen, die ohne die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erfolgen, gegen das Gesetz verstoßen oder die vom Gericht erteilten Befugnisse

Ein Sachwalter kann unter anderem Personen, die spielsüchtig sind, sonstige Probleme im Umgang mit Geld oder Schulden haben, zur Seite gestellt werden.



Foto: dpa

son oder ihrer Erben für nichtig erklärt werden.

Der Sachwalter muss über seine Verwaltung Buch führen und dem Vormundschaftsgericht jährlich einen Bericht samt Kontoauszügen des Begünstigten vorlegen. Bei Beendigung der Sachwalterschaft oder wenn der Begünstigte stirbt, ist ein Abschlussbericht samt Endabrechnung bei Gericht zu hinterlegen. In vielen Fällen wird das Amt des Sachwalters von einem Familienmitglied ausgeübt. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen nicht nur der Begünstigte selbst, sondern auch die Familienangehörigen eine außenstehende Person als Sachwalter vorziehen. Dies kann im Antrag auf Einleitung der Sachwalterschaft vorgebracht werden. Daraufhin ernannt das Vormundschaftsgericht eine als geeignet erachtete Person zum vorläufigen bzw. definitiven Sachwalter.

Beispiele

1. Wenn eine Person in einem Altersheim untergebracht und aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen für sich selbst zu treffen, kann ein Sachwalter ernannt werden. Dieser vertritt die begünstigte Person

stellt gegebenenfalls die Anträge auf Pflege- und Begleitgeld usw. Im Falle eines medizinischen Eingriffes leistet er die notwendigen Unterschriften und trifft nach Absprache mit den Ärzten sowie dem Vormundschaftsgericht die Entscheidungen.

2. Eine Sachwalterschaft kann auch dann sinnvoll sein, wenn ein größeres Vermögen verwaltet werden muss. Hat eine Person beispielsweise ein Vermögen durch eine Erbschaft erworben, die sie aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr zu verwalten imstande ist, kann ein Sachwalter ernannt werden, das Vermögen anzulegen oder in ihrem Interesse zu investieren.

3. Auch den Personen, die Schulden oder sonstige Probleme im Umgang mit Geld haben (z. B. Spielsucht) kann ein Sachwalter zur Seite gestellt werden. Er hat den Auftrag, das Vermögen des Begünstigten zu erhalten, einen Tilgungsplan zur Bewältigung der Schulden auszuarbeiten, Kreditansuchen zu stellen usw. Bei der Sachwalterschaft darf nur ein einziges Konto bestehen, über das alle Zahlungsein- und -ausgänge erfolgen. Der Sachwalter verfügt über dieses Konto und kann beispielsweise ein wöchentliches Limit für den Begünstigten einrichten. Damit ver-

Der Sachwalter ist für die Einhaltung dieses Rahmens verantwortlich und muss dem Vormundschaftsgericht darüber Rechenschaft ablegen.

4. Dasselbe gilt für die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Ist beispielsweise der Eigentümer eines geschlossenen Hofes aufgrund seiner Krankheit nicht mehr in der Lage, den Hof alleine zu bewirtschaften oder Entscheidungen über die Führung des Betriebes alleine zu treffen, kann ihm ein Sachwalter zur Seite gestellt werden. Dieser kümmert sich um die Organisation des Betriebes, sorgt z. B. für die Einstellung von Arbeitern, Erntehelfern, die Regelung der steuerlichen Aspekte. Er trifft (immer in Absprache mit dem Vormundschaftsgericht) Entscheidungen über notwendige Investitionen, über den Abschluss von Versicherungen und sucht eventuell einen Pächter. Er kümmert sich zudem um die Begleichung der Rechnungen, das Ansuchen um etwaige Förderungen usw. W



* Verena Brunner

Fragen rund um die Erbschaft

Neben der Trauer um einen nahestehenden Menschen hat ein Todesfall meistens auch wirtschaftliche Folgen. Denn die Frage, wem das vom Verstorbenen Hinterlassene gehört, führt oft zu Streitigkeiten innerhalb der Familie bzw. mit Personen, die Anspruch auf das Erbe erheben.

Rechtzeitig über
den Tod
nachdenken:
Mit einem
Testament kann
Erbstreitigkeiten
vorgebeugt
werden.

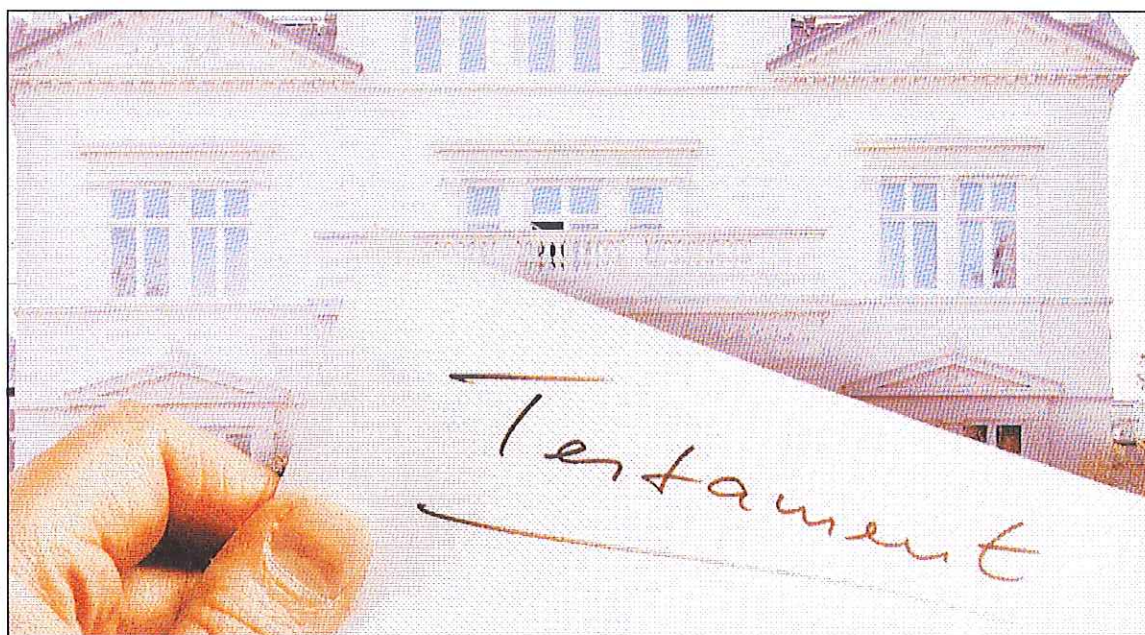


Foto: gms

VON VERENA BRUNNER *

Ein Todesfall wirft vor allem dann Probleme auf, wenn das Ereignis die Angehörigen unvorbereitet trifft. Obwohl die wirt-

schaftlichen Folgen eines Todesfalles oft gesehen werden und ihnen durch den Abschluss von Lebens- und sonstigen Versicherungen begegnet wird, sind nach statistischen Erhebungen recht-

liche Regelungen, etwa durch Testament, in der Bevölkerung immer noch nicht sehr verbreitet.

Dabei wird leicht übersehen, dass letztwillige Verfügungen nicht unwesentlich dazu beitragen können, die wirtschaftlichen Folgen des Todes eines Familienmitgliedes zu bewältigen. Es geht schließlich nicht nur um die Verteilung des hinterlassenen Vermögens, sondern auch um die Vermeidung steuerlicher Lasten. Außerdem kann eine vorausschauende Planung der Vermögensnachfolge dazu dienen, Streitigkeiten in der Familie zu verhindern. Voraussetzung für eine solche Planung ist aber stets

die Kenntnis der rechtlichen Folgen des Todesfalles und der bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten.

Wer bestimmt, was mit dem Nachlass eines Verstorbenen passiert?

Ein Haus, ein Auto, mehr oder weniger Bargeld auf der Bank – egal, welche Besitztümer vorhanden sind, grundsätzlich gilt: Wenn über das Vermögen durch Testament nicht oder nur teilweise verfügt wird, bestimmt das Gesetz, wer Erbe sein soll. Im Erbfall tritt dann die so genannte gesetzliche Erbfolge nach dem Zivilgesetzbuch ein.

Wer sind bei Erbfolge ohne Testament die gesetzlichen Erben?

Die gesetzlichen Erben sind Verwandte bis zum sechsten Grad und der Ehegatte nach einer vom Gesetz genau bestimmten Ordnung. In erster Linie erben demnach Ehepartner und Kinder des Verstorbenen. Je nach dem Grad der Verwandtschaft schließen gradnähere Verwandte die entfernteren aus.

Wem gehört der Nachlass, wenn es keine Erben gibt?

 **Weissman Academy**
Strategische Exzellenz für Familienunternehmen

Das Märchen der objektiven Erfolgsfaktoren?!

...mit den Erkenntnissen aus der Studie:
„Die subjektiven Erfolgsfaktoren der TOP100 Unternehmen aus Südtirol“

Freitag, 20. Februar 2009 - 16:30 - 20:00 Uhr
Hotel Eherle - Obermagdalena, Bozen

290,- € zzgl. MwSt. pro Person - inklusiv Umtrunk

Ihr Referent: Dr. Markus Weishaupt
Geschäftsführer von Weissman & Cie. Italia GmbH

ANMELDUNG info@weissman.it +39 0473/490544

Sind keine Erben da, bekommt der Staat den gesamten Nachlass.

Wie kann man vermeiden, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt?

Will man selbst bestimmen, wer was erbt, muss ein Testament aufgesetzt werden. Dabei sieht der italienische Gesetzgeber drei Testamentsformen vor: das eigenhändig geschriebene Testament, das öffentliche Testament und das geheime Testament.

Wie muss ein eigenhändig geschriebenes Testament aussehen?

Das eigenhändig geschriebene Testament muss vom Erblasser zur Gänze mit der Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Auch wenn es keine weiteren besonderen Formvorschriften vorsieht, so hat diese Testamentsform mehrere Nachteile: Die Echtheit könnte angezweifelt werden; jemand könnte es verschwinden lassen; oder es könnte nicht aufgefunden werden. Außerdem besteht das die Gefahr der Unwirksamkeit wegen Formfehlern und das Risiko der Unvollständigkeit.

Was versteht man unter einem öffentlichen Testament?

Beim öffentlichen Testament erklärt der Erblasser in Anwesenheit von zwei Zeugen dem Notar seinen letzten Willen. Die Willensbekundung wird vom Notar in einer öffentlichen Urkunde schriftlich festgehalten. Diese Testamentsform hat den Vorteil, dass aufgrund der Anwesenheit des Notars mit Sicherheit rechtlich korrekte Verfügungen getroffen werden. Aufgrund der amtlichen Verwahrung besteht auch keine Verlustgefahr. Diese Form ist allerdings auch mit entsprechenden Spesen verbunden.

Was ist ein geheimes Testament?

Das Testament wird schriftlich verfasst, vom Erblasser unterzeichnet und versiegelt. Der versiegelte Umschlag mit dem Testament wird dem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen vom Erblasser persönlich übergeben. Der Vorteil dieser Testamentsform besteht darin, dass der Inhalt vom Erblasser bis zu seinem Ableben geheimgehalten werden kann.

Darf der Erblasser ganz frei über sein Vermögen verfügen?

Grundsätzlich kann jeder über sein Vermögen frei verfügen, d. h.

er kann sein Vermögen Verwandten, nicht verwandten oder juristischen Personen hinterlassen. So hat jeder grundsätzlich das Recht, die zuvorkommende Nachbarin, die liebevolle Pflegerin oder einen wohlthätigen Verein zum Alleinerben zu ernennen. Völlig leer geht aber der Rest der Familie selbst dann nicht aus. Das Gesetz sichert nämlich den nächsten Verwandten sowie dem Ehegatten einen bestimmten Teil des Nachlasses, den so genannten Pflichtteil zu. Das bedeutet, Pflichtteilsberechtigte können auch per Testament nicht komplett vom Erbe ausgeschlossen werden. Beispiel: Wenn ein Vater sein Kind im Testament nicht berücksichtigt, so kann das Testament angefochten und der Pflichtteil eingefordert werden. Damit ist eine totale Enterbung der pflichtteilsberechtigten Personen nicht möglich.

Kann ein Pflichtteilsberechtigter, der dem Erblasser beispielsweise jahrelang nur Schaden zugefügt hat, nicht vollkommen aus der Erbfolge ausgeschlossen werden?

Nur wenn er erbunwürdig ist. Erbunwürdig ist jemand, bei-

spielsweise, wenn er einen Mord oder Mordversuch am Erblasser, dessen Ehepartner, Nachkommen oder Vorfahren verübt hat. Oder auch, wenn jemand ein Testament, das die Erbfolge regelt, verheimlicht, beseitigt oder gefälscht hat. In solchen Fällen kann ein normalerweise Pflichtteilsberechtigter auch aus der Erbfolge ausgeschlossen werden. Das Gesetz sieht, abgesehen von den vorher genannten Beispielen weitere Fälle von Erbunwürdigkeit vor.

Gibt es in diesen Fällen noch Möglichkeiten einer Abänderung?

Der Erblasser kann den Erbunwürdigen durch eine öffentliche Urkunde oder Testament wieder „erbfähig“ machen.



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha

DDr. Verena Brunner
Rechtskanzlei & Mediation
Tel. 0474 401 330
info@rechtskanzlei.it

Was tun, wenn jemand stirbt?

Der Tod eines lieben Menschen trifft uns meist unvorbereitet. Bei aller Trauer müssen jedoch auch jede Menge an Formalitäten erledigt, Entscheidungen getroffen und Maßnahmen eingeleitet werden.

VON VERENA BRUNNER *

Der Gedanke ans Sterben wird oft bis zuletzt verdrängt, selbst wenn hohes Alter oder eine lange Krankheit den Schicksalsschlag bereits angekündigt haben. In den ersten Tagen sind die Angehörigen eines Verstorbenen meist wie gelähmt. Es ist nicht einfach, neben dem Schmerz über den Verlust, Entscheidungen zu treffen und notwendige Formalitäten zu erledigen. Dennoch ist es wichtig, bestimmte, oft auch unangenehme Aufgaben nicht auf die lange Bank zu schieben oder gar zu vergessen.

Während Bestattungsinstitute oder Freunde bei der Vorbereitung der Beerdigung oft noch behilflich sind, bleibt den Hinterbliebenen danach noch viel Arbeit, die sie meist selbstständig bewältigen müssen.

Einige wichtige Formalitäten im Überblick:

Veröffentlichung des Testaments

Wer im Besitz eines von einer mittlerweile verstorbenen Person eigenhändig geschriebenen Testaments ist, muss dieses einem Notar zur Veröffentlichung vorlegen, sobald er vom Tod des Erblassers erfährt. Der Notar nimmt in Anwesenheit von zwei Zeugen die Veröffentlichung des Testaments vor, indem er in Form öffentlicher Urkunden ein Protokoll verfasst. Darin beschreibt er den Zustand des Testaments und gibt dessen Inhalt wieder.

Wurde das Testament vom Erblasser bereits zu Lebzeiten bei einem Notar hinterlegt, wird die Veröffentlichung vom verwahrenden Notar vorgenommen.

Der Notar hat die Aufgabe, die Erben und Vermächtnisnehmer, deren Domizil oder Wohnsitz er kennt, über das Bestehen eines Testaments zu informieren und muss dann auch entsprechende Mitteilungen an die Kanzlei des Landesgerichtes vornehmen.

Nach der Veröffentlichung gelangt das eigenhändig geschrie-

Eine nahestehende Person ist verstorben. Neben viel Trauerarbeit wartet danach auch jede Menge an Bürokratie.

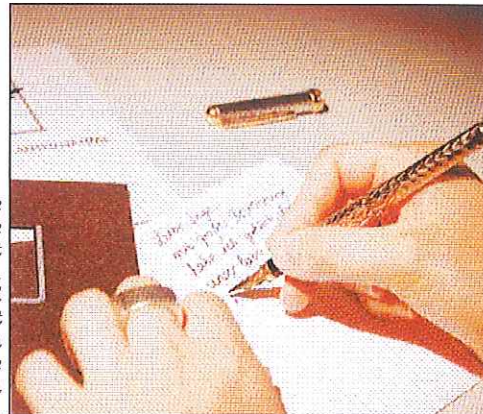


Foto: Schierbeck/umt

bene Testament zur Ausführung.

Erbschaftsmeldung

Innerhalb eines Jahres nach Ableben des Erblassers muss bei der zuständigen Einnahmenagentur die Erbschaftsmeldung eingereicht werden. Darin müssen Immobilien, Bankkonten, Wertpapiere, Betriebe und Beteiligungen sowie bewegliche Güter angegeben werden. Diese Verpflichtung zur Meldung der Erbschaft besteht für Erben, Vermächtnisnehmer, den bestellten Erbschaftsverwalter und den Testamentsvollstrecker, sofern einer ernannt worden ist.

Auf der Grundlage der Erbschaftsmeldung berechnet die Einnahmenagentur die eventuell anfallende Erbschaftsteuer. Sofern das vererbte Vermögen den Betrag von 25.822,84 Euro nicht übersteigt und sofern keine Liegenschaften oder andere dingliche Rechte an Liegenschaften bestehen, sind die Erben von der Einbringung der Erbschaftsmeldung im Sinne des Art. 28 Abs. 7 des Legislativdekretes Nr. 346/90 befreit. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Erben der Ehepartner und/oder Verwandte in direkter Linie (Eltern, Kinder, Enkel) sind. In allen anderen Fällen muss eine Erbschaftsmeldung gemacht werden. Wird dies unterlassen, so hat dies Verwaltungsgeldbußen zur Folge.

Konten

Verstirbt eine Person, so wird eine Bank zunächst die Konten, Depots usw. blockieren, bis alle Formalitäten erfüllt sind und bis feststeht, wer als Erbe in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintritt. Für die Auszahlung von Guthaben ist es notwendig, den Nachweis der Erbeigenschaft zu erbringen, sowohl bei gesetzlicher als auch bei testamentarischer Erbfolge. Auch wenn es geringfügige Unterschiede zwischen den Banken gibt, so müssen die Erben in der Regel eine Todesbescheinigung, einen historischen Familienstandsbogen des Verstorbenen, aus dem die Familien- und Verwandtschaftssituation hervorgeht, und eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes bei der Bank vorlegen. Wenn ein Testament vorhanden ist, so verlangt die Bank auch eine Abschrift des veröffentlichten Testaments.

In allen Fällen muss eine beglaubigte Kopie der Erbschaftsmeldung hinterlegt werden, die die Hinterlegung bei der Einnahmenagentur nachweist. Auch mit dem vom Landesgericht ausgestellten Erbschein kann die Position als Erbe der Bank gegenüber nachgewiesen werden.

Nach erfolgter Vorlage und Überprüfung der Unterlagen wird die Bank die Auszahlung an alle Erben bzw. Vermächtnisnehmer vornehmen.

Immobilien

Wenn Immobilien oder dingliche Rechte an Immobilien im Erwege übertragen worden sind, so muss beim zuständigen Landesgericht ein Erbschein beantragt werden. Im Antrag muss ausgeführt und dokumentiert werden, ob sich das Erbrecht auf ein Testament oder auf die gesetzliche Erbfolge stützt. Weiters muss erklärt werden, ob ein Rechtsstreit über die Erbschaft anhängig ist. Mit diesem Erbschein werden Erbschaftsverhältnisse bescheinigt, und mit Aushändigung des Erbscheins hat der Erbe – einfach ausgedrückt – einen Nachweis über sein Erbrecht und kann somit Handlungen bei Behörden und Banken wahrnehmen. Der Erbschein bildet die rechtliche Voraussetzung für die grundbücherliche Eintragung der durch die Erbschaft erworbenen Rechte an Liegenschaften. Anschließend kann dann die Katasterumschreibung erfolgen. Neben diesen Maßnahmen fallen noch viele weitere an, die unumgänglich sind. Das reicht vom Ansuchen um Hinterbliebenenrente über das Abmelden bzw. Umschreiben des Fahrzeuges und der Postanschrift bis zur Kündigung von Miet- oder Handy-Verträgen und der Kontrolle, ob irgendwelche Zahlungen fällig sind.

Grundsätzlich gilt es bei Erbschaftsangelegenheiten, geduldig, aber auch genau vorzugehen und bei Notwendigkeit Experten zur Rate zu ziehen.



* Verena Brunner, Juristin mit Rechtskanzlei in Percha

DDr. Verena Brunner
Rechtskanzlei & Mediation
Tel. 0474 401 330
info@rechtskanzlei.it

Kindesunterhalt

Wie wird die Höhe des Unterhaltes festgelegt?

Nach einer Trennung ist der Elternteil, bei dem sich das gemeinsame minderjährige Kind nicht ständig aufhält, zum sogenannten Unterhalt verpflichtet. Die Höhe des Kindesunterhaltes ist allerdings häufiger Streitpunkt zwischen den Eltern.

Wie wird die Höhe

des geschuldeten Unterhalts konkret ermittelt?

Zunächst werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile genau analysiert. Dabei werden die Steuererklärungen eines jeden Elternteils bzw. das Einkommen (nach Abzug der geschuldeten Steuer) der letzten 2 bis 3 Jahre herangezogen. Auch Einkommen, welche nicht direkt aus der Steuererklärung hervorgehen, wie beispielsweise Beiträge seitens der öffentlichen Hand, Mutterschaftsgeld oder Invalidenrente müssen entsprechende Berücksichtigung finden. Wenn ein Elternteil zudem über Immobilien oder Ersparnisse verfügt, so muss diesem Umstand bei der Bemessung des Unterhaltes Rechnung getragen werden.

Und wie ist die Situation, wenn die Steuererklärung nicht das tatsächliche Einkommen eines Elternteils widerspiegelt?

Hegt der Richter im Zuge eines streitigen Verfahrens Zweifel daran, dass die hinterlegte Steuererklärung

nicht das tatsächliche Einkommen widerspiegelt, so hat derselbe die Möglichkeit, ein Gutachten in Auftrag zu geben. Dieses gibt dann Aufschluss über die effektive Erwerbsfähigkeit und / oder die Vermögenslage des Elternteils.

Werden auch Schulden berücksichtigt?

Auch Schulden können Berücksichtigung finden. Allerdings ist genau zu prüfen, wann die Schuldposition eröffnet und wofür die Schulden konkret aufgenommen wurden.

Welche weiteren

Umstände fallen noch ins Gewicht?

Wenn beispielsweise die Familienwohnung einem Elternteil mit den Kindern zugewiesen wird und der andere gezwungen ist, sich eine Mietwohnung zu nehmen, so muss dies berücksichtigt werden. Auch wenn die Kinder gleich viel Zeit bei beiden Elternteilen verbringen, dann könnte eine Reduzierung gerechtfertigt sein, es kommt allerdings auf die konkrete Einkommens- und Vermögenssituation an. Natürlich sind auch das Alter und die damit zusammenhängenden Bedürfnisse der Kinder maßgeblich.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei Brunner
in Percha

19

Reform Familienprozessrecht – was ändert sich?

In wenigen Tagen ist es soweit: Die so genannte Cartabia-Reform tritt in Kraft. Nicht enden wollende Prozesse sollen nunmehr der Vergangenheit angehören. Der Druck aus Brüssel hat es möglich gemacht – sozusagen als Gegenleistung für die großzügigen Corona-Hilfen.

Welche Ziele werden verfolgt?

Die Ziele der Reform könnte man wie folgt zusammenfassen: Schneller, einfacher und bürgernäher sollen Gerichtsprozesse werden. Dabei soll die Dauer der Prozesse so verkürzt werden, dass die Bürger nicht mehr jahrelang auf ein Urteil warten müssen. Dies ist insbesondere im Familienrecht von tragender Bedeutung, zumal hier rasche Lösungen und schnelle Antworten gefordert sind.

Wie soll das konkret umgesetzt werden?

Straf- und Zivilprozesse müssen innerhalb bestimmter Zeitlimits abgeschlossen sein. Dabei werden Fristen verkürzt, Prozeduren vereinfacht, Verhandlungen effektiver gestaltet und der Menge nach reduziert. Mediationen sollen stärker berücksichtigt und weitere Gerichtshelfer angestellt werden, um die Gerichte zu entlasten.

Welche Besonderheiten gibt es im Familienrecht?

Neu ist das Familiengericht, welches nunmehr von spezialisierten Richtern besetzt wird. Endlich findet auch eine Gleichstellung der Verfahren von verheirateten und nicht verheirateten Paaren statt. Unverheiratete Paare mit außerehelichen Kindern hatten bislang entscheidende Nachteile im Prozessverlauf. Schnelle, vorläufige Verfügungen waren bei dieser Prozedur nicht vorgesehen. Dies wurde jetzt endlich vereinheitlicht. Zudem soll Frauen in Gewaltsituationen mit kürzeren Verfahrensfristen und schnelleren Gewaltschutzmaßnahmen mehr Sicherheit gewährleistet werden.

Fazit:

Mit dieser Reform wurde ein wichtiger Schritt in Richtung eines moderneren und effizienteren Justizwesens gesetzt. Der eingeschlagene Weg muss allerdings fortgesetzt werden, denn es gibt noch großen Aufholbedarf im Vergleich zu anderen Rechtssystemen.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

11

Wann können Unterhaltszahlungen erhöht oder gekürzt werden?

Das Gericht setzt die Höhe des Unterhalts aufgrund der aktuellen Lebensumstände fest: Dabei sind insbesondere das Einkommen, die Vermögenssituation und die Familienzusammensetzung von Bedeutung.

Wenn sich diese Umstände allerdings zu einem späteren Zeitpunkt wesentlich ändern, kann Mann / Frau jederzeit die bereits vom Gericht festgesetzten bzw. bestätigten Trennungs- und Scheidungsbedingungen abändern lassen.

Wann ist das möglich?

Eine unverschuldete Verschlechterung der Einkommenssituation durch Krankheit, Entlassung oder Pensionierung sowie Veränderungen in der Familienkonstellation (Zusammenleben mit einem neuen Partner, Hinzukommen von Kindern usw.) können zu Unterhaltsreduzierungen führen. Andererseits: Wenn der Ex-Partner oder die Ex-Partnerin auf einmal viel mehr verdient und der Grundstein für den beruflichen Aufstieg in der Ehe gelegt wurde, kann es zu Unterhaltserhöhungen kommen. Ebenso wenn sich die Bedürfnisse der Kinder, z.B. durch ein Studium im Ausland, verändern, kann dies Unterhaltserhöhungen zur Folge haben.

Wie muss man vorgehen?

Wenn sich die Umstände zu eigenen Ungunsten verändert haben, kann man einen Antrag beim Landesgericht einbringen. Der Antrag kann von beiden Parteien im Einvernehmen oder auch nur von einer Partei gestellt werden. Das Gericht wird im Zuge des Verfahrens prüfen, ob tatsächlich neue faktische oder rechtliche Umstände eingetreten sind, die zum Zeitpunkt der Trennung noch nicht bestanden haben und die wesentlich zu einer Verschlechterung der Situation auf der einen Seite bzw. Verbesserung der Situation auf der anderen Seite geführt haben.

Was ist ratsam?

Nachdem der Anspruch an klare Voraussetzungen gebunden ist, ist es ratsam, im Vorfeld die Möglichkeit eines Abänderungsantrages im konkreten Einzelfall genau zu prüfen. Wer auf Tricks hofft, wird aber enttäuscht, da das Gericht in diesen Fällen genau hinschaut.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei
in Percha

11

Elterliche Vereinbarung: Wenn's mal nicht klappt

Frau Mair lebt von ihrem Partner, Vater der gemeinsamen Kinder, getrennt. Zur Regelung der Besuchszeiten und Unterhaltszahlungen für die Kinder hat sie mit ihrem Ex-Partner eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Aber er hält sich einfach nicht daran: Er kommt regelmäßig zu spät. Manchmal wartet das Kind ganz umsonst. Auch die Unterhaltszahlungen werden erst nach wiederholtem Bitten zur Überweisung gebracht. Die außerordentlichen Spesen bilden ständigen Diskussionspunkt.

Was kann man tun?

Viel zu oft wird der Fehler gemacht, das widerrechtliche Verhalten einfach hinzunehmen. Dies aus Angst, dass sich das Verhältnis des Vaters zum Kind weiter verschlechtert und in der Hoffnung, dass sich alles zum Guten wendet. Erfahrungsgemäß erweist sich das in den allermeisten Fällen als Trugschluss. Beide Elternteile haben die Pflicht, besonders im Interesse und zum Wohlergehen der Kinder, sich an getroffene Vereinbarungen zu halten. Dabei kann auch schon ein Aufforderungsschreiben seitens eines Rechtsanwaltes große Wirkung zeigen. Der Ex-Partner wird sich dann oft

erstmal bewusst, dass sein fehlerhaftes Verhalten ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Und wenn auch das nicht hilft?

Sollte die Partei immer noch nicht zur Einsicht kommen, so besteht die Möglichkeit das Gericht einzuschalten. Bei Problemen im Umgangsrecht beauftragt das Gericht in vielen Fällen die Sozialdienste mit der Überwachung bzw. Begleitung der Besuche. Zudem hat der Richter bei Nichteinhaltung des Besuchsrechts die Möglichkeit, eine Strafe für entgangene Besuchstage oder Verspätungen festzusetzen. Wenn der Unterhalt für das Kind nicht bezahlt wird, besteht auch die Möglichkeit, durch Einleitung eines Drittpfändungsverfahrens direkt vom Arbeitgeber des Partners den Unterhalt ausbezahlt zu bekommen. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil zahlungsunfähig ist, kann mittels eines Antrages der Unterhalt von der Unterhaltsvorschussstelle der Provinz Bozen vorgestreckt werden. Auf diese Weise können die Familien vor einer finanziellen Notlage bewahrt werden.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei
in Percha

11

Beiträge/Kindergeld - wenn sich Unverheiratete trennen

Der ISEE-Wert (Indikator der Einkommens- und Vermögenslage) wird aktuell als Zugangsvoraussetzung für viele Beiträge wie staatliches/regionales Familiengeld herangezogen. Als Grundlage für die entsprechende Berechnung dient die Vermögenslage der gesamten Familie. Selbst wenn der Vater eines Kindes nicht auf dem Familienbogen aufscheint, das Kind aber offiziell anerkannt hat, wird dessen Vermögen in die Berechnung einbezogen. Wenn Eltern allerdings *de facto* getrennt sind und das nicht offiziell aufscheint, kann das zu Problemen führen.

Was passiert, wenn eine Familie auseinanderbricht?

Bei verheirateten Paaren bietet die gerichtliche Ehetrennung die Möglichkeit, sämtliche Belange, u.a. die Vermögensverhältnisse, offiziell zu klären.

Doch wie sieht es bei Unverheirateten aus?

Damit bei unverheirateten getrennten Paaren bei der Abfassung der ISEE-Erklärung nicht mehr das Vermögen beider Eltern herangezogen wird, ist auch hier ein richterliches Dekret notwendig. Dieses bestätigt die effektive Trennung der Lebensgefährten und regelt die entsprechenden Bedingungen. Dadurch kann eine

vom Lebensgefährten getrennte Mutter nunmehr um Beiträge ansuchen, ohne dass das Vermögen des Vaters herangezogen werden muss. Erst dadurch kommt sie in gewissen Fällen in den Genuss von öffentlichen Zuwendungen.

Wie erhält man eine richterliche Verfügung?

Hierfür ist ein der einvernehmlichen Ehetrennung ähnliches Verfahren vor dem Landesgericht Bozen notwendig. Die getrennten Eltern stellen mit Hilfe eines Rechtsanwaltes gemeinsam einen Antrag (gemäß Art. 337-bis ZGB) an das Gericht, in welchem sie sämtliche Aspekte in Bezug auf die gemeinsamen mj. Kinder (Unterhalt, Wohnsituation usw.) regeln. Nach Überprüfung seitens des Gerichts wird ein entsprechendes Dekret erlassen.

Fazit: Ob verheiratet oder nicht – eine offizielle Bestätigung der Trennung schafft nicht nur Klarheit, sondern ermöglicht auch einen besseren Zugang zu diversen öffentlichen Leistungen, der einem sonst erschwert oder gar verwehrt wird.

Recht und Rat

Unsere Experten
informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei

in Percha

17

Sorgerecht: Kinder müssen angehört werden

Wenn sich Ehepartner trennen und eine Familie auseinanderbricht, sollte das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt gestellt werden. Es ist wichtig, den Kindern und deren Wünschen für die Zukunft auch im Rahmen eines gerichtlichen Prozesses eine Stimme zu geben.

Wann werden Kinder angehört?

In allen Verfahren, in denen sich die Eltern nicht einig sind und in denen das Gericht über die Situation von Kindern entscheidet, müssen die betroffenen Kinder angehört werden. Insbesondere bei Fragen des Sorgerechts ist die Anhörung verpflichtend vorgesehen, mit einigen Ausnahmen. Die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Kinder sollen in diesem Zuge geklärt werden und dann auch entsprechend Berücksichtigung finden.

Ab welchem Alter können Kinder angehört werden?

Minderjährige, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, aber auch jüngere Kinder, sofern sie urteilsfähig sind, haben das Recht, bei Fragen und Verfahren, die sie persönlich betreffen, vom Gericht angehört zu werden. Das Recht auf Anhörung ergibt sich auch aus völkerrechtlicher Hinsicht aus Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention von 1989.

Wird die Meinung des Kindes berücksichtigt?

Der Richter muss im Rahmen eines Gerichtsverfahrens sämtliche Beweise aufnehmen. Die Aussagen der Kinder helfen dem Gericht bei der Beurteilung der Situation der Kinder innerhalb der Familie. Dabei sind diese Aussagen für den Richter nicht bindend, aber finden natürlich Berücksichtigung, nachdem die Kinder direkt Betroffene der richterlichen Entscheidung sind. Falls der Richter die Wünsche der minderjährigen Kinder nicht berücksichtigt hat, muss er diese Entscheidung in jedem Fall begründen. Dabei spielt es auch eine besondere Rolle, wie reif das minderjährige Kind in seinen Aussagen und Bewertungen ist. Wenn ein Kind beispielsweise lieber beim Vater wohnen möchte, weil dort keine Regeln einzuhalten sind, so wird das Gericht eine Entscheidung zum Wohl des Kindes treffen, auch wenn es dem ausgedrückten Wunsch des Kindes widerspricht. **Fazit:** Das Gericht nimmt die Aussagen und Wünsche der Kinder ernst und trifft eine Entscheidung im Sinne des Kindeswohles.

Recht und Rat

Unsere Experten
informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei

in Percha

13

Trennung ohne Rosenkrieg

Wenn die Ehe trotz anfänglicher Liebe und guter Vorsätze nicht ein Leben lang hält, was dann?

Es ist paradox, aber zum Heiraten braucht es das Einverständnis beider Ehepartner, bei der Trennung genügt es allerdings, wenn sie nur einer will. Viele glauben, dass eine Ehetrennung einfach verhindert werden kann, indem man die eigene Unterschrift hierfür verweigert. Das stimmt so nicht, denn der Ehepartner kann sich auch alleine mit einem einseitigen Antrag an das Gericht wenden und die Ehetrennung beantragen. In diesem Fall beginnt dann allerdings ein streitiges Ehetrennungsverfahren, welches sich sehr nervenaufreibend gestalten und sich viele Jahre hinziehen kann.

Gibt es auch einen anderen Weg?

Ja, aber nur wenn es beide wollen und sich kooperativ zeigen. Dabei können die Ehegatten die Ehetrennung gemeinsam vor Gericht beantragen. So nehmen die Eheleute ihr Schicksal selbst in die Hand und regeln in Zusammenarbeit mit einem oder zwei Anwälten ihre naheheuliche Beziehung selbst. Sie vereinbaren im Vorfeld, wer in Zukunft in der Familienwohnung bleiben darf, wer wieviel Unterhalt zahlt, wie die Besuchsrechte geregelt werden und wie gemeinsames Vermögen aufgeteilt wird. All dies wird in dem ge-

meinsamen Antrag dann festgehalten.

Wie läuft das konkret ab?

Der von beiden Ehegatten unterzeichnete Antrag mit den einvernehmlichen Ehetrennungsbedingungen wird bei Gericht hinterlegt, anschließend findet eine Verhandlung vor dem Präsidenten des Landesgerichtes statt. Das Gericht überprüft dann nur noch, ob die Abmachungen betreffend den Unterhalt und die Anvertrauung der Kinder nicht im Widerspruch zu den Interessen des Kindes stehen.

Warum sind einvernehmliche Ehetrennungen zu empfehlen?

Gerade für Kinder stellt eine Trennung ihrer Eltern, die ja ihre engsten Bezugspersonen sind, eine schwere Belastungssituation dar. Sie lieben ja beide und wollen sich von niemanden trennen. Wenn sie allerdings sehen, dass es den Eltern gelingt, anstelle eines Rosenkrieges zu führen, weiterhin miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren, ist die Trennung für die Kinder sehr viel leichter zu verkraften. Außerdem ist dieses Verfahren viel kostengünstiger und dauert nur wenige Monate.

Recht und Rat

Unsere Experten
informieren.



RA DDr. Verena Brunner

23

Trennung oder Scheidung?

Im alltäglichen Sprachgebrauch werden „Trennung“ und „Scheidung“ häufig als Synonyme verwendet, dabei gibt es unter dem rechtlichen Gesichtspunkt entscheidende Unterschiede.

Was ist also

der Unterschied zwischen Trennung und Scheidung?

Mit einer Ehetrennung wird die Ehe nicht etwa aufgelöst, sondern sie ermöglicht den Ehepartnern nur, auf unbestimmte Zeit getrennt voneinander zu leben. Somit entfallen zwar bestimmte Pflichten der Ehepartner (wie beispielsweise die Pflicht des Zusammenlebens oder der Treue), aber diverse Rechte und Pflichten bleiben auch nach einer Trennung bestehen (z.B. gegenseitigen Erbrechte, Pflichtteilsrechte, Anspruch auf Hinterbliebenenrente usw.). Erst mit einer Ehescheidung kann eine gültige Ehe vollständig aufgelöst werden. Die Ehegatten erwerben wieder den ledigen Stand, aber nur in zivilrechtlicher Sicht. Für die Kirche ist das eheliche Sakrament nämlich nicht durch eine Ehescheidung aufgelöst. Eine Ehescheidung schafft Klarheit und bietet die Möglichkeit einer Wiederverheiratung, nicht kirchlich, aber standesamtlich.

Ist eine sofortige Scheidung ohne gerichtliche Ehetrennung möglich?

Nein, die italienische Gesetzgebung lässt – im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten – eine sofortige Ehescheidung nicht zu. Man darf sich erst scheiden lassen, wenn man vorher gerichtlich getrennt ist. Eine gerichtliche Trennung bietet somit einem Paar mit Eheproblemen eine Bedenkzeit, bevor es zivilrechtlich die Ehe mit einer Ehescheidung definitiv auflösen darf.

Wann kann eine Ehescheidung beantragt werden?

Früher war eine Ehescheidung erst nach Ablauf einer dreijährigen Trennung möglich. Diese Frist wurde mit dem Gesetz Nr. 55/2015 herabgesetzt, und zwar:

- auf 1 Jahr, im Falle einer gerichtlichen Ehetrennung (die Frist beginnt ab dem Erscheinen der Eheleute vor dem Präsidenten des Landesgerichtes);
- auf 6 Monate, im Falle einer einvernehmlichen Ehetrennung (die Frist beginnt ab dem Erscheinen der Eheleute bei der Verhandlung);

Recht und Rat

Unsere Experten
informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei Brunner
in Percha

Wer geht - wer bleibt?

Die Wohnung oder das Haus ist für eine Familie der Lebensmittelpunkt. Wenn es im Zuge einer Ehetrennung um den Verbleib in der Wohnung bzw. um die weitere Nutzung geht, wird der Streit oft intensiv und emotional ausgetragen.

Wer darf bleiben, und wer geht?

Wenn minderjährige Kinder im Haus leben, so sind nicht die Eigentumsverhältnisse entscheidend, sondern das Wohl der Kinder steht im Mittelpunkt: Die Kinder sollen in ihrem gewohnten Umfeld bleiben dürfen, und zwar mit dem Elternteil, der auch in der Vergangenheit primär die Betreuung der Kinder übernommen hat. Diese Regelung der Zuweisung der Familienwohnung bis zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Kinder wurde mittlerweile auch auf nicht verheiratete Paare ausgedehnt.

Können im Zuge von Trennungen oder Scheidungen auch Immobilien übertragen werden?

Ja, ein Trennungs- oder Scheidungsverfahren kann unter anderem auch die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten zum Gegenstand haben. Wenn sich die Ehegatten bezüglich ihrer zukünftigen wirtschaftlichen Beziehungen einigen können, gibt es die Möglichkeit, auch Übertragungen von Rechten an Immobilien durchzuführen. So kann ein Ehegatte dem anderen sein Eigentum an der Familienwohnung oder an anderen Immobilien übertragen. Auch ist die

Einräumung eines Wohnrechtes oder Fruchtgenussrechtes möglich.

Welche Vorteile bringt die Übertragung von Rechten an Immobilien im Zuge der Ehetrennung/Ehescheidung?

Die Ausarbeitung und Unterzeichnung eines entsprechenden notariellen Vertrages ist in diesem Fall nicht notwendig, da das erlassene Dekret zur Bestätigung der Trennungsbedingungen dieselben Wirkungen entfaltet, allerdings mit beträchtlichen Steuererleichterungen: Vermögensrechtliche Vereinbarungen, welche im Zuge eines Trennungs- oder Scheidungsverfahrens getroffen werden, sind von jeglichen Steuern befreit.

An wen können Rechte an Immobilien übertragen werden?

Die Übertragungen im Zuge eines Verfahrens können grundsätzlich nur zwischen den Prozessparteien, also den Ehegatten, vorgenommen werden. Um in den Genuss der steuerlichen Erleichterungen zu gelangen, besteht allerdings die Möglichkeit, ausdrücklich festzuhalten, dass eine Übertragung des Eigentums zu Gunsten der Kinder unumgänglich ist, um eine Einigung für die Trennung zu finden.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei Brunner
in Percha

Trennungen in Zeiten von Corona

Wirkt sich die Coronakrise auch auf die Trennungen aus?

In China ist die Trennungs- und Scheidungsrate nach mehrwöchiger Quarantäne unverhältnismäßig nach oben geschneilt. Die Termine für Scheidungen waren gleich nach Aufhebung der Quarantäne bei den Behörden für längere Zeit ausgebucht. Und auch hierzulande mehren sich die diesbezüglichen Anfragen.

Wie läuft ein Trennungs- oder Scheidungsverfahren in Coronazeiten ab?

Derzeit sind die Gerichtsverhandlungen und Gerichtstermine bis 11. Mai ausgesetzt. Allerdings können entsprechende Gerichtsakte zwischenzeitlich vorbereitet und bei Gericht telematisch hinterlegt werden. Lediglich Dringlichkeitsanträge werden derzeit bei Gericht sofort bearbeitet und behandelt. Darunter fallen beispielsweise Verfahren zum Schutz vor Gewalt. Mit dem gerichtlichen Erlass einer Schutzanordnung wird der Betreffende angehalten, sofort das schädigende Verhalten zu unterlassen und die Familienwohnung unverzüglich zu verlassen. In den letzten Wochen sind auch mehrere Dringlichkeitsanträge vom Gericht bearbeitet worden, welche in speziellen Fällen sogar eine vorläufige Aussetzung

des Besuchsrechtes zur Folge hatten oder zu einer Abänderung des Unterhaltsrechtes führten.

Aufgrund der epidemiologischen Notsituation und der hierzu ergangenen gesetzlichen Vorschriften sind die Richter dazu angehalten, ein persönliches Erscheinen der Parteien und der Anwälte vor Gericht zu vermeiden und stattdessen, soweit möglich, eine rein schriftliche Abwicklung des Verfahrens anzuordnen. Dies gegebenenfalls ergänzt durch Videokonferenz.

Was bringt die Zukunft?

Sicher ist, dass auch der Gerichtsbetrieb in Zukunft ganz besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen muss, um die Menschen vor einer weiteren Ausbreitung des Virus zu schützen. Genaue diesbezügliche gesetzliche Regelungen stehen derzeit noch aus. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten, um auf die Herausforderungen angemessen zu reagieren: eine schriftliche Abwicklung der Verfahren mit rein telematischem Austausch der Akte, Videokonferenzen, Verhandlungen hinter verschlossenen Türen, Abänderungen des Verhandlungskalenders, weitere Vertagungen, Vormerkungen bei den Ämtern usw.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei
in Percha

Erbrecht - Irrtümer mit Folgen

Berlusconi hat die Erbschaftssteuer abgeschafft!

Das stimmt nicht! Es wurden lediglich gewisse Freibeträge für die engsten Verwandten eingeführt. Wenn ein Onkel seinem Neffen etwas vererbt, dann schlägt die Erbschaftssteuer mit 6% zu Buche. Bei der Übertragung von Immobilien müssen alle nach wie vor Hypothekar- und Katastersteuern bezahlen.

Durch die Eintragung unserer Lebensgemeinschaft in der Gemeinde bin ich erbrechtlich wie ein Ehegatte geschützt!

Falsch! Diese Regelung gilt nur für gleichgeschlechtliche Paare. Ohne Testament zu Gunsten des Lebensgefährten ist er nach wie vor gänzlich von der Erbfolge ausgeschlossen.

Meine Verwandten werden schon alles nach bestem Wissen und Gewissen für mich regeln!

Man darf Angehörige in schwierigen Entscheidungen am Lebensende nicht allein lassen. Patientenverfügungen sind da besonders wichtig. Auch in einem Testament kann man wichtige Wünsche wie beispielsweise eine Urnenbestattung schriftlich festhalten.

Geschwister haben Anrecht auf einen Pflichtteil!

Auch diese Annahme ist falsch! Nur Ehegatten und Kinder, in gewissen Fällen auch Eltern sind pflichtteils-

berechtigt. Geschwister erhalten in diesem Fall nichts, außer sie werden mittels Testaments bedacht.

Mein verheirateter Ehepartner erbt immer meine Wohnung!

Falsch! In gewissen Fällen, z.B. bei Kinderlosigkeit, muss der Ehegatte dann den Geschwistern des Verstorbenen auch einen Teil ausbezahlen. In Extremfällen kann das sogar zum Hausverkauf führen.

Ein Testament benötigen nur Vermögende!

Falsch! Besonders nicht verheiratete Paare, Paare ohne Kinder, Alleinstehende und Menschen in besonderen Familienkonstellationen (Patchwork usw.) sind gut beraten, im Vorfeld ihren Nachlass zu regeln.

Streit in unserer Familie

um das Vermögen, das gibt es nicht!

Dies ist ein frommer Wunschgedanke, aber wenn im Vorfeld nichts geregelt wurde, werden oft selbst beste Familienbande vor eine Zerreihsprobe gestellt. Wenn mehrere Erben eine einzige Immobilie erben und diese gemeinsam verwalten müssen, dann spalten sich oft die Geister.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei
in Percha

Kinderimpfung - wer entscheidet?

Wenn es um das Wohl der Kinder geht, da spalten sich oft die Geister. Auch in Sachen Impfung sind die Eltern oft ganz unterschiedlicher Meinung. In diesen Fällen muss dann der Richter entscheiden.

Wer entscheidet, ob ein minderjähriges Kind geimpft wird?

Die Eltern, welche auch die elterliche Verantwortung ausüben, müssen diese Entscheidung gemeinsam treffen, egal ob sie verheiratet, nur zusammenlebend oder getrennt sind. Wenn es nicht gelingt, trotz Diskussionen und Abwägungen familienintern zu einem Konsens zu gelangen, dann muss der Elternteil, der die Impfung durchsetzen will, vor Gericht ziehen. Die Covid-Impfung eines minderjährigen Kindes bedarf nämlich der Zustimmung beider Elternteile.

Wie entscheiden die Gerichte in Italien?

Das Gericht prüft, wer im konkreten Fall die besseren Argumente anzubieten hat und welcher Elternteil die vernünftigeren Abwägungen trifft. Dabei muss das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt stehen. Das Gericht beurteilt auch, was nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Medizin der Förderung des Kindeswohls am ehesten dient. So hat beispielsweise ein Richter in Parma in seinem Urteil vom 11.10.21 entschieden, dass sich der Vater alleine, ohne Zustimmung der Mutter, für eine Verabreichung des Impfstoffes an das

minderjährige Kind entscheiden kann. Dies, weil er durch ein ärztliches Attest nachweisen konnte, dass es beim Kind keine spezifischen Kontraindikationen gibt und es nach derzeitigem Stand der Wissenschaft die Impfstoffe eine hohe Wirksamkeit haben und vor schweren Verläufen schützen sowie der Nutzen - auch in den jüngeren Altersgruppen - eindeutig überwiegt.

Zählt die Meinung der Kinder nicht?

Doch, natürlich, der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, wobei das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes eine entscheidende Rolle spielen. Die Kinder werden nämlich vom Gericht ab einem Alter von 12 Jahren angehört und müssen jedenfalls in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden.

Was ist, wenn sich das Kind impfen lassen will und beide Elternteile dagegen sind?

Im italienischen Rechtssystem ist es nicht möglich, dass ein Kind bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres sein Recht direkt durchsetzen kann. Es müsste indirekt, z.B. über Einschaltung der Sozialdienste, einen Antrag bei Gericht einbringen.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei
in Percha

Erben bei verheirateten und unverheirateten Paaren

Ob ein Paar verheiratet ist oder nicht hat für den Fall, dass einer der Partner stirbt, entscheidende Auswirkungen auf die gegenseitigen Erbrechte.

Wie sieht das Erbrecht bei verheirateten Paaren aus?

Mit der Eheschließung wird zu Gunsten beider Ehegatten ein gegenseitiges Erbrecht mit Anrecht auf einen Pflichtteil automatisch begründet. Anrecht auf einen Pflichtteil bedeutet dabei, dass dem Ehegatten immer ein gewisser Teil des Vermögens des Ehegatten vorbehalten bleibt. Je nachdem, ob auch noch andere pflichtteilsberechtigten Erben vorhanden sind und ob es sich um eine gesetzliche oder eine testamentarische Erbfolge handelt, beträgt dieser Anteil in jedem Fall mindestens ein Viertel.

Wie kann ich, wenn ich nicht verheiratet bin, den anderen Partner für den Fall meines Ablebens absichern?

Wenn ein Paar nicht verheiratet ist, so bestehen auch keine gesetzlichen Erbrechte und der in „wilder Ehe“ lebende Partner kann nur mittels eines Testaments begünstigt werden. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass unverheiratete Partner kein Anrecht auf einen Pflichtteil haben und bei der Regelung der Erbschaft mittels Testaments eventuelle Pflichtteilsrechte von

Ehegatten, Kindern und Vorfahren berücksichtigt werden müssen. Auch steuerlich gesehen erfahren nicht verheiratete Paare nach wie vor beträchtliche Nachteile.

Was passiert im Todesfall mit der Familienwohnung?

Der Ehegatte bekommt automatisch von Gesetzes wegen das lebenslange Wohnrecht auf die Familienwohnung zuerkannt. Dies sogar, wenn er auf die Erbschaft verzichtet.

Das reine Zusammenleben begründet jedenfalls kein Bleiberecht in der Familienwohnung.

Wenn die Gründung einer nichtehelichen Gemeinschaft allerdings meldeamtlich erklärt wurde, was mit Erlass des Gesetzes Nr. 76/2016 möglich ist, so kann der überlebende Partner in einen bestehenden Mietvertrag eintreten. In diesem Fall darf - wenn die Immobilie im Eigentum des verstorbenen Partners stand - der überlebende Lebenspartner die Wohnung für einen Zeitraum von mindestens 2 bis maximal 5 Jahre weiterhin bewohnen. Dies auch wenn er weder Eigentümer noch Inhaber sonst eines anderen Rechts an der Wohnung ist.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei Brunner
in Percha

Streit ums Erbe - was nun?

Mediation als Pflicht zur Klagezulassung

Warum wird der Streit ums Erbe immer so emotional ausgetragen?

Der Tod eines lieben Menschen stellt immer eine Ausnahmesituation dar, alte Wunden brechen auf, und tiefsitzende Verletzungen aus der Kindheit, lange vergrabene Gefühle wie Enttäuschung oder Neid werden wieder spürbar.

Da treten Fragen auf wie: Warum wird mein Bruder schon wieder bevorzugt, obwohl ich doch immer pflichtbewusst mein Leben gemeistert und meinen Vater alleine jahrelang gepflegt habe? Zentrales Thema ist da sicher die ewige Sehnsucht der Kinder nach Liebe und Anerkennung ihrer Eltern.

Was tun, wenn der Konflikt unter den Erben ausfert und nicht mehr zu kitten scheint?

Seit dem Jahr 2013 ist die Mediation bei Erbschaftsstreitigkeiten verpflichtend vorgesehen. Das bedeutet: Bevor man den oft steinigten und kostenintensiven Weg vor Gericht überhaupt beschreiten darf, verlangt das Gesetz, dass eine obligatorische Mediation durchgeführt wird. Die Mediation ist sozusagen eine Prozessvoraussetzung.

Welche Erfahrungswerte gibt es und warum ist eine Mediation sinnvoll?

Eine Statistik auf nationaler Ebene zeigt, dass von den effektiv eröffneten Mediationsverfahren im Jahr 2018 sehr viele positiv gelöst werden konnten. Die Justizreform scheint somit erste Früchte zu tragen. Gerade bei erbrechtlichen Angelegenheiten, in denen es oft um persönliche Verletzungen geht, hat sich das Instrument der Mediation somit bewährt.

Den Erben gelingt es unter Anleitung eines neutralen Mediators oft, sinnvolle und für alle Beteiligten tragbare Lösungen zu erarbeiten. Den Streitparteien wird im Gespräch oft bewusst, dass es mehr gibt als nur die materiellen Werte, dass es auch darum geht, sich in Zukunft wieder auf Augenhöhe zu begegnen. Oft erkennen sie, dass sie viel mehr Gemeinsames haben als Streitpunkte, die sie trennen.

Wie kann eine Mediation eingeleitet werden?

Es muss ein entsprechender Mediationsantrag vorbereitet werden, welcher bei einer anerkannten Mediationsstelle (Bsp. Handels- oder Anwaltskammer) samt Dokumentation hinterlegt wird. Wenn es zu einer Einigung kommt, wird ein entsprechendes Protokoll verfasst, welches dann umgesetzt wird.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Unterhalt

Nicht Zahlen ist eine Straftat

Seinen Unterhaltspflichten nicht nachzukommen ist nicht nur moralisch fragwürdig, sondern gemäß den Artikeln 570 und 570bis des Strafgesetzbuches eine Straftat, für die man schnell vor dem Richter landen kann.

Was passiert, wenn jemand seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt?

Muss jemand Unterhalt für seine Kinder oder für seinen getrennten oder geschiedenen Ehegatten bezahlen und kommt dieser Pflicht nicht nach, so kann das sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Während man zivilrechtlich dazu verurteilt werden kann, die ausständigen Beträge nachzuzahlen, kann man sich dafür auch eine strafrechtliche Verurteilung einhandeln.

Was ist im italienischen Strafrecht in diesen Fällen vorgesehen?

Bereits im Strafgesetzbuch vom Jahr 1930 war die strafbare Handlung der Verletzung der Fürsorgepflichten gegenüber der Familie enthalten (Art. 570 StGB). Diese Bestimmung war allerdings sehr allgemein gehalten und hat viele Fälle, wie z.B. die Nichtzahlung des Ehegattenunterhaltes, nicht ausdrücklich vorgesehen. Mit der im April 2018 in Kraft getretenen neuen Gesetzesbestimmung (Art. 570-bis StGB), welche ergänzend zur

anderen hinzugekommen ist, hat der Gesetzgeber klare und weitreichendere Bestimmungen eingeführt und die strafbare Handlung somit mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.

Was hat sich durch die Einführung der neuen Bestimmung im Strafgesetzbuch noch geändert?

Vor Einführung der neuen Bestimmung im Strafgesetzbuch konnte man für die Nichtbezahlung des Unterhaltes nur dann vom Strafrichter verurteilt werden, wenn dies zu einer Notsituation bei der Person geführt hat, welche Anrecht auf den Unterhalt hatte. Nunmehr ist für eine Verurteilung bereits der Umstand ausreichend, dass jemand seinen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist. Die Nichtbezahlung stellt sohin immer eine Straftat dar, egal ob dies eine Notsituation bei der unterhaltsberechtigten Person zur Folge hat oder nicht.

Welche Strafen sind für die Verletzung der Unterhaltspflicht vorgesehen?

Die drohenden Strafen sind empfindlich: Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch sehen bis zu ein Jahr Gefängnisstrafe oder einer Geldstrafe von Euro 103 bis Euro 1.032 vor.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei - Brunner
in Percha

Uneheliche Kinder und späte Unterhaltsforderungen

Sein uneheliches Kind nicht anzuerkennen und keine Unterhaltszahlungen zu leisten kann sich auch Jahrzehnte später noch in Form von späten Unterhaltsnachzahlungen rächen.

Wie ist so etwas möglich?

Das ist deshalb möglich, da die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung der Unterhaltsbeiträge nicht - wie vielfach vermutet - mit der Geburt des Kindes beginnt. Vielmehr beginnt diese Frist erst mit der freiwilligen Anerkennung des Kindes oder mit der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft zu laufen. Somit können, wenn die Vaterschaftsfeststellung erst im Erwachsenenalter erfolgt, noch Nachzahlungen des Unterhalts seitens der Mutter gefordert werden.

Wie sieht das konkret aus?

Beide Elternteile haben die gesetzliche Verpflichtung, ihre Kinder zu erhalten, sie auszubilden und zu erziehen, auch entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten. Wenn der Vater nicht zu seiner Verantwortung steht und die Mutter alleine für den gesamten Unterhalt aufkommen muss, so kann dies im Nachhinein teuer werden. Sobald die Vaterschaft auch Jahrzehnte später mittels eines Gerichtsverfahrens festgestellt wird, hat die Mutter das Recht,

den Anteil, den sie für den Vater sozusagen „vorgestreckt“ hat, von diesem zurückzufordern.

Wie kann der Unterhalt im Nachhinein berechnet werden?

Bei der Bemessung der Höhe des geschuldeten Unterhaltsbeitrages gilt es, die wirtschaftliche Situation der Parteien im Zeitraum von der Geburt bis zu deren wirtschaftlicher Selbständigkeit zu berücksichtigen. So wird im Nachhinein die Summe der monatlich geschuldeten Unterhaltszahlungen zuzüglich Zinsen festgesetzt.

Was raten Sie in solchen Fällen?

Um sich selber zu schützen sollen sich beide Elternteile bemühen, gleich nach der Geburt eine rechtlich verbindliche Regelung zu finden. Bei Unklarheiten sollten Väter auch auf die sofortige Durchführung eines Vaterschaftstests bestehen. Einfach abzuwarten in der Hoffnung, dass nichts passiert, ist der falsche Weg. Denn früher oder später kann einen die Vergangenheit einholen. Und dann wird es wirklich teuer....

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei Brunner
in Percha

Ohne Trauschein - trotzdem abgesichert

ab Mit einer Eheschließung werden automatisch zahlreiche Rechte und Pflichten zwischen den Partnern begründet. Unverheiratete müssen sich anderweitig absichern und Verträge abschließen.

Wie können Unverheiratete ihren Partner heutzutage finanziell absichern?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 76/16 können Unverheiratete in der Gemeinde, in der sie gemeinsam ansässig sind, eine meldeamtliche Erklärung zur Gründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft abgeben. Dadurch kann der unverheiratete Partner in verschiedenen Lebenslagen (z. B. im Krankheitsfall) zumindest teilweise geschützt werden. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die finanziellen Aspekte in einem Lebensgemeinschaftsvertrag zu regeln. Darin kann beispielsweise festgehalten werden, dass die Lebenshaltungskosten im Verhältnis zum Einkommen aufgeteilt werden. Auch andere Formen, wie die Festlegung der Gütergemeinschaft, sind nunmehr möglich. Ein Anwalt oder Notar muss den Lebensgemeinschaftsvertrag auf die rechtliche Zulässigkeit hin überprüfen und die Unterschriften beglaubigen. Dieser Vertrag muss dann der Wohnsitzgemeinde übermittelt werden, damit der Vertrag im entsprechenden Register eingetragen werden kann.

Und wie sieht es in einem Todesfall aus?

Nachdem der unverheiratete Lebenspartner nicht erbberechtigt ist, auch nicht, wenn die Lebensgemeinschaft in der Gemeinde erklärt wurde, sollten unverheiratete Paare unbedingt jeweils ein Testament verfassen. Auch der Abschluss einer Lebensversicherung zu Gunsten des Partners ist ratsam, denn Hinterbliebenenrente gibt es in diesem Fall keine. Bei einer eingetragenen Partnerschaft darf der überlebende Partner noch für maximal fünf Jahre in der Wohnung bleiben oder in den Mietvertrag eintreten.

Wie ist die Situation im Krankheitsfall?

Unverheiratete haben grundsätzlich keine Rechte, da sie nicht als Angehörige gelten. Wird die Gründung einer Lebensgemeinschaft in der Gemeinde erklärt, so hat der unverheiratete Partner im Krankheitsfall das Besuchsrecht, das Recht zum Beistand sowie das Recht, persönliche Informationen zum Gesundheitszustand zu erhalten. Weiters können sich die unverheirateten Lebenspartner als gesetzliche Vertreter im Falle einer vorliegenden Unzurechnungsfähigkeit einsetzen.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DD. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei
in Percha

11

Ehe oder Lebensgemeinschaft

Unterschiede wenn das Schicksal zuschlägt

Schicksalsschläge treffen Familien meist aus heiterem Himmel, ohne Vorwarnung. Die Betroffenen sind zumeist unvorbereitet und unverheiratete Paare haben nach wie vor mit der bestehenden Gesetzgebung das Nachsehen.

Was passiert im Todesfall?

Der unverheiratete Lebensgefährte erbt überhaupt nichts, es erben alles die nächsten Verwandten (Kinder, Eltern, Geschwister). Mit dem Schreiben eines Testaments kann der unverheiratete Lebensgefährte zumindest teilweise abgesichert werden. Der unverheiratete Lebensgefährte geht aber meist leer aus – dieser kann nicht einmal Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente stellen, wodurch z.B. die weitere Finanzierung des Eigenheims oft schwierig wird.

Schwanger und nicht verheiratet – was passiert, wenn der Vater vor der Geburt verstirbt?

Nachdem die Vaterschaft nicht mehr zu Lebzeiten anerkannt werden kann, muss ein aufwendiges Gerichtsverfahren zur Feststellung der Vaterschaft eingeleitet werden. Erst nach Erlass eines entsprechenden Gerichtsurteils kann die Anerkennung eines außerehelichen Kindes

erfolgen. Nur dann kann das Kind seine rechtlichen Ansprüche (Erbrecht, Anspruch auf Hinterbliebenenrente usw.) geltend machen. Bei verheirateten Eltern ist ein solches Verfahren nicht notwendig, nachdem das Kind in diesem Fall automatisch mit der Geburt sämtliche Rechte erwirbt.

Was passiert, wenn mein Lebensgefährte auf der Intensivstation versorgt werden muss?

Unverheiratete haben grundsätzlich keine Rechte, da sie in der italienischen Gesetzgebung nicht als Angehörige gelten. Sie haben weder das Recht Informationen über den Gesundheitszustand zu erhalten, noch werden sie in wichtige Entscheidungsprozesse mit einbezogen. In solchen Fällen werden die Eltern oder Geschwister des Betroffenen zur Rate gezogen. Um dem entgegenzuwirken kann bei der Gemeinde die Erklärung zur Gründung einer Lebensgemeinschaft abgegeben werden, wodurch der Partner zumindest in diesem Fall dieselben Rechte erhält.

Recht und Rat

Unsere Experten informieren.



RA DD. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei
in Percha

14



Die Bäuerin am Hof

„Ich weiß Bescheid“



**Südtiroler
Bäuerinnenorganisation**

Meine persönlichen Spuren

Bei der Regelung der letzten Dinge soll es auch die Möglichkeit geben, Spuren gefüllt mit Erinnerungen, Erlebnissen und Geschichten aus dem Leben zu hinterlassen. Manche Gedanken, Anliegen, Wünsche bzw. Botschaften sind einem so wichtig, dass man sie über

das eigene Leben hinaus gestalten und erhalten möchte. Spuren können in Form von Erinnerungsstücke, CDs, Fotos, Briefe usw. zum Ausdruck gebracht werden. Mit diesem Schritt können über den Tod hinaus ganz besondere persönliche Zeichen gesetzt werden.

Die größten Irrtümer über das Erben und Vererben

Rechtsirrtümer, die zum Verhängnis werden können

von Verena Brunner

Sterben und Tod haben in der heutigen Gesellschaft kaum mehr Platz und die Regelung des Nachlasses wird daher oft vor sich hergeschoben.

Sich heute mit dem Thema zu befassen und auch fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, ist das Um und Auf, Fehler zu vermeiden, welche weitreichende Konsequenzen haben können.

Irrtum 1:

Ein notarielles Testament hat größeren Wert als ein handgeschriebenes!

Diese Annahme ist falsch! Theoretisch gesehen kann ein notarielles Testament sogar durch ein kurzes datiertes und unterschriebenes Schreiben auf einer Serviette oder einem Karton widerrufen werden. Der Gesetzgeber sieht mehrere Möglichkeiten vor, den letzten Willen einer Person festzuhalten, die gleichwertig zueinander stehen und dieselbe Wirkung erzielen. Gibt es zum Zeitpunkt des Todes mehrere verschiedene Testamente, hat das letzte vom Erblasser verfasste Dokument Vorrang. Der Irrglauben, dass ein so wichtiges Dokument wie das Testament nur beim Notar aufgesetzt werden kann, stimmt also nicht.

Irrtum 2:

Jeder kann frei bestimmen, wen er zum Erben einsetzt!

Diese Aussage stimmt nur zum Teil!

Ein Erblasser kann grundsätzlich frei darüber bestimmen, wer nach seinem Ableben das Vermögen erhalten soll. Die Testierfreiheit des Erblassers wird allerdings durch die so genannten Pflichtteilsrechte eingeschränkt, welche engen Familienmitgliedern, wie Kindern und Ehegatte, gesetzlich zustehen. Sollte der Vater seinem Lieblingssohn alles vererben und die anderen gehen leer aus, so haben die anderen Kinder das Recht, nach dem Ableben ihren Pflichtanteil einzufordern.

Irrtum 3:

Mit einem einzigen Testament kann ein Ehepaar über das gemeinsame Vermögen verfügen!

Stimmt nicht! In der italienischen Rechtsordnung ist ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten nicht vorgesehen. Das Testament ist ein höchst persönliches Rechtsgeschäft und jeder kann nur über sein eigenes Vermögen verfügen.

Gehört beispielsweise das Familienwohnhaus beiden Ehegatten je zur ungeteilten Hälfte, so muss jeder für sich ein Testament erstellen und kann darin – unabhängig vom anderen – über seinen Hälfteanteil verfügen. Ein gemeinschaftliches Testament wäre nichtig und somit unwirksam.

Irrtum 4:

Bei kinderlosen Ehepaaren erbt der Ehegatte alles!

Das kinderlose Ehepaar Jakob und Maria hat kein Testament errichtet, in der Meinung, dass der überlebende Teil ohnedies alles erbt.

Das ist ein Irrtum, der fatale Folgen nach sich ziehen kann! Die noch lebenden Geschwister oder Eltern des verstorbenen Ehegatten erben in diesem Fall nämlich ein Drittel des hinterlassenen Vermögens. So kann es bei Ableben des Ehegatten, welcher alleiniger Eigentümer des Familienwohnhauses ist, sogar passieren, dass die Ehefrau ein Drittel des Wertes genannter Immobilie den noch lebenden Geschwistern/Eltern des Verstorbenen ausbezahlen muss. Nur bei Fehlen von ehelichen oder nichtehelichen Kindern, Vorfahren und Geschwistern fällt dem überlebenden Ehegatten die gesamte Erbschaft an. Daher ist gerade in diesen Fällen das Aufsetzen eines Testamentes besonders wichtig!



Irrtum 5:

Ich habe das Recht, mir schon zu Lebzeiten meinen Erbteil auszahlen zu lassen!

Ein junges Ehepaar, Johanna und Maximilian, erwarten ihr erstes gemeinsames Kind und denken an die Verwirklichung des Eigenheimes und benötigen dringend finanzielle Unterstützung.

Als Maximilian mit seinem Anliegen zu seinem Vater, einem großen Landwirt mit viel Baugrund kommt, stößt er auf taube Ohren. Sie sollten sich die Existenz zuerst mal selbst aufbauen und erarbeiten, schließlich hat er auch mit nichts anfangen müssen. Maximilian ist empört und will ihn verklagen! Doch Maximilian irrt sich! Erst nach Ableben des Vaters hat er ein Recht, seinen Pflichtteil zu erhalten. Zu Lebzeiten gibt es keine rechtlichen Ansprüche auf sein Vermögen, außer der Vater tritt es ihm freiwillig ab.

Irrtum 6:

Niemand kann fremde Schulden erben!

Stimmt nicht, denn wenn die Erbschaft einmal ausdrücklich oder auch schweigend angenommen wurde, verschmilzt das Privatvermögen des Erben mit dem geerbten Vermögen. Deshalb wird man auch für die Haftung der geerbten Schulden herangezogen, deren Existenz in vielen Fällen überhaupt nicht bekannt ist. Daher ist es immer ratsam sich vor der Annahme der Erbschaft genauestens über diese zu informieren. Um auf Nummer sicher zu gehen, kann man die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung vor dem Notar oder vor dem Kanzleileiter des Landesgerichtes annehmen. Dadurch bleibt das Privatvermögen des Erben vom geerbten Vermögen getrennt und für die Schulden haftet der Erbe nur mit dem geerbten Vermögen.

Irrtum 7:

Wer vor seinem Tod alles verschenkt, verhindert Streit ums Erbe!

Das stimmt nicht! Das gute alte Sprichwort „Mit warmer Hand gibt sich besser, als mit kalter!“ trifft hier nur bedingt zu. Wer schenkt, muss genauso wie jemand, der sein Testament verfasst, die Rechte jener Personen wahren, denen der Pflichtteil zusteht (Ehegatte, Kinder usw.). Wenn also jemand mit Schenkungen über den Großteil seines Vermögens verfügt hat und dabei beispielsweise ein Kind übergeht, so kann dieser nach dem Ableben die betreffenden Schenkungen anfechten. Eine Schenkung ist im Grunde nichts anderes als eine vorgezogene Erbschaft, weshalb auch die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten sind. Wird dies nicht berücksichtigt, so sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

Irrtum 8:

Berlusconi hat die Erbschaftssteuer abgeschafft!

Das stimmt nicht! Unter der Regierung Berlusconi wurden lediglich gewisse Freibeträge für die engsten Verwandten eingeführt. Wenn beispielsweise eine Tante der Nichte etwas vererbt, schlägt die Erbschaftssteuer schon mit 6% zu Buche und der Fiskus bittet die Erbin zur Kasse. Lassen Sie sich daher im Rahmen der Erbschaftsabwicklung auch über die steuerlichen Aspekte aufklären, damit Sie im Nachhinein keine unerwartete Post von der Agentur der Einnahmen erhalten.

Irrtum 9:

Mit der gerichtlichen Ehetrennung verliert man die gegenseitigen Erbansprüche!

Die Ehe von Ludwig und Anna wird getrennt. Ludwig glaubt, im Falle seines Todes sind die gemeinsamen

Kinder die Erben und verfasst kein Testament. Diese Annahme ist aber falsch (bei Ehetrennung ohne Schuldanlastung)! In diesem Fall würde der Ehegattin – trotz der Ehetrennung durch die gesetzliche Erbfolge weiterhin ein Drittel des Vermögens zustehen. Erst mit der Ehescheidung werden nämlich die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe völlig aufgehoben und führen zum Erlöschen der gegenseitigen Erbansprüche.

Irrtum 10:

Auch Geschwister haben Anspruch und Recht auf einen Pflichtanteil!

Das ist falsch, da die Pflichtteilsberechtigten auf die engsten Angehörigen des Erblassers beschränkt sind. Zu ihnen gehören ausschließlich der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Verstorbenen.

Irrtum 11:

Auch unverheiratete Paare sind untereinander erberechtigt!

Dies trifft grundsätzlich nicht zu, nur bei gleichgeschlechtlichen anerkannten Partnerschaften. Anna und Erwin leben in jahrelanger Lebensgemeinschaft und haben sich zusammen ein großes Vermögen angespart. Da beide keine engeren Verwandten haben und sie gehört haben, dass in der Zwischenzeit mit einem Gesetz die Lebenspartnerschaften geregelt wurden, nehmen sie an, dass sie sich gegenseitig beerben und betrachten ein Testament als überflüssig. Dies ist leider unrichtig und kann verheerende Auswirkungen haben. Auch wenn ein Paar seit Jahrzehnten zusammengelebt und sich ein gemeinsames Leben aufgebaut hat, werden diese in Bezug auf die Erbrechte als völlig fremde Personen betrachtet. Sollte daher eine Person versterben, so erben auch entfernte Verwandte. Sollte es gar keine Verwandte geben, so erbt letztlich sogar der Staat, aber unter keinen Umständen der Lebenspartner. Nur mit einem Testament kann ein Lebenspartner den anderen absichern und dramatische Situationen vermeiden.

Irrtum 12:

Erbstreit in unserer Familie? Das gibt es nicht!

Selbst bei besten Familienverhältnissen kann die Aufteilung des hinterlassenen Vermögens eine ganze Familie spalten. Frühzeitiges Nachdenken und offene Gespräche bereits zu Lebzeiten in der Familie können viele Konflikte vermeiden.

Daher empfehle ich folgende Regeln zu beachten:

- Setzen Sie sich mit dem Thema auseinander
- Lassen Sie sich von Fachleuten beraten
- Denken sie vor allem auch an Ihre eigene Absicherung im Alter
- Verfassen Sie ein Testament und aktualisieren sie dieses bei Eintreten von Veränderungen
- Verwahren Sie das Testament an einem geeigneten Ort auf

Irrtum 13:

Verträge, die im Internet abgeschlossen wurden, erlöschen mit dem Tod!

Dies stimmt leider nicht, wie folgendes Beispiel klärt. Ernst hat im Internet günstig gebrauchte Bestandteile für seinen Traktor bestellt. Wenige Tage später kommt er bei einem schweren Unfall ums Leben. In der Folge werden die bestellten Bestandteile geliefert. Rosa möchte diese wieder zurückgeben, da sie ja nichts bestellt hat. Die Annahme von Rosa ist jedoch falsch! Grundsätzlich treten die Erben in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein, so auch bei Verträgen, welche über das Internet abgeschlossen wurden. Daher kann Rosa die Bestandteile nicht einfach zurückgeben, sondern muss den entsprechenden Kaufpreis bezahlen.

Erben im digitalen Zeitalter:

Die Erben treten grundsätzlich in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein und übernehmen daher auch alle Verpflichtungen aus Verträgen, die im Internet abgeschlossen wurden. Auch online-Abonnements laufen automatisch weiter, ohne dass die Erben davon wissen und die entsprechenden Beträge werden oft von einer Kreditkarte des Verstorbenen abgebucht.

Darüber hinaus haben die meisten von uns einen E-Mail-Account oder sind bei sozialen Netzwerken aktiv. Diese bleiben natürlich auch im Falle des Ablebens des Inhabers online und müssen ausdrücklich deaktiviert werden. Allerdings geben die Netzwerk-Anbieter meist keine Passwörter oder Zugangsdaten an die Erben weiter. Daher wird empfohlen, sämtliche Zugangsdaten für soziale Netzwerke oder E-Mail-Accounts sowie Abonnements zu notieren, damit die Erben Zugang haben und alles löschen können.

Es kann jeden treffen

Im Juni 2016 kam es in der Ortschaft Weissenbach zu einem ebenso tragischen wie folgenschweren Unfall: Frau K. (53 Jahre), Mutter von zwei Kindern, begab sich in Begleitung ihres Lebensgefährten am frühen Nachmittag auf einen Spaziergang entlang des sogenannten Bewegungsweges oberhalb von Weissenbach. Neben dem genannten Weg und über einem steilen Abhang befand sich eine Aussichtsplattform, allgemein auch als „Panoramakanzel“ oder „Picknickkanzel“ bekannt, die Wanderer zum Verweilen einladen sollten, da sie mit einer Sitzbank und einem Tisch ausgestattet war. Die Plattform war ohne Einschränkungen für jedermann zugänglich und wurde aufgrund ihrer einmaligen Aussicht viel genutzt und sogar in verschiedenen Werbeprospekten beworben.

Auch an besagtem 12.06.2016 nahmen Frau K. und ihr Partner – wie üblich – auf der besagten Kanzel Platz, welche in diesem Moment nachgab und beide samt der Kanzel in die darunter liegende steil abfallende Böschung stürzten. Während sich der Lebensgefährte von Frau K. retten konnte, kam für sie jede Hilfe zu spät und sie verstarb noch am Unfallort.

Dieser Fall hat in Südtirol medial für viel Aufsehen gesorgt, insbesondere weil man sich die Frage stellte:

Wer haftet in diesem Fall? War es Zufall oder haftet derjenige, der die Kanzel aufgestellt hat? Oder derjenige, der sie instandgehalten hat? Wie sieht es mit der Haftung des Grundeigentümers aus?

Die PZ hat exklusiv mit den Rechtsanwältinnen der Hinterbliebenen (Kläger) in dieser Causa gesprochen. Die beiden Rechtsanwältinnen DDr. Verena Brunner und Dr. Ruth Niederkofler haben sich bereit erklärt, uns Einblick in die rechtlichen Hintergründe zu gewähren und zu erläutern, wie es gelungen ist, eine gütliche Einigung in diesem schwierigen Fall herbeizuführen.

PZ: Werte Rechtsanwältinnen, Sie sind der Familie der Verstorbenen seit dem Vorfall vom Juni 2016 zur Seite gestanden. Wie haben Sie die Situation erlebt?

RA Brunner: Die Situation war natürlich alles andere als einfach. Der plötzliche Verlust der Mutter und Partnerin als Dreh- und Angelpunkt der Familie war und ist auch heute noch für die Familie schwer zu verkraften. Erschwerend kamen aber die Umstände des Todes hinzu. In der Zeit nach dem Unfall wollte niemand die Verantwortung übernehmen und keiner erinnerte sich mehr daran,



In Weissenbach (im Bild) passierte im Juni 2016 das schreckliche Unglück, bei dem eine Frau zu Tode kam. Nun wurde der damit anhängende Zivilrechtsstreit mit insgesamt 14 Verfahrensparteien abgeschlossen. rewe



RA Dr. Ruth Niederkofler



RA DDr. Verena Brunner

wann und vor allem von wem die allseits bekannte „Aussichtskanzel“ errichtet wurde. Verständlicherweise fühlten sie sich alleine gelassen, viele distanzierten sich sogar von der Familie. Auch für den Grundeigentümer war die Situation dann natürlich nicht einfach.

War dieser Unfall einfach nur Pech oder gab es einen Verantwortlichen?

RA Niederkofler: In der Tat war dies nicht einfach zu eruieren und es gab mehrere mögliche Verantwortliche. Im Strafverfahren wurden zwei Gutachten aufgenommen. Einmal wurde als Ursache für den Absturz die Bildung eines wilden Hausschwammes genannt, welcher das Holzinne angegriffen und derart geschwächt hat, dass es bei Belastung einfach nachgegeben hat. Andererseits wurde später festgehalten, dass auch mangelnde Sorgfalt bei der Instandhaltung der Plattform im Spiel war. Letztlich konnte allerdings im Rahmen des Zivilverfahrens mit sage und schreibe 14 Verfahrensparteien eine gütliche Einigung getroffen werden, die es ermöglichte, den Fall abzuschließen.

Warum wurde so lange geschwiegen?

RA Brunner: Keiner wollte die Verantwortung übernehmen. Man versuchte zu argumentieren, dass es sich um reinen Zufall handelte, sozusagen um ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis. Dies wäre ein haftungsausschließender Grund gewesen. Rein rechtlich gesehen, ist das Ereignis dann unvorhersehbar, wenn durch die Anwendung der normalen Sorgfaltspflicht der Schaden nicht vermieden werden kann.

Der Bauernstand hat diesen Fall mit großem Interesse verfolgt, wieso?

RA Brunner: Wir haben im Land zahllose Bänke, Hochstände, Brücken etc., die von verschiedensten Institutionen und Vereinen auf dem Grund von Bauern errichtet wurden. Dort gab es oft keine klare schriftliche Regelung, wer konkret für die Instandhaltung zuständig ist. Somit wird im Falle eines Schadens, der von einer solchen Konstruktion herrührt, als erster der Eigentümer zur Verantwortung gezogen, nachdem rein zivilrechtlich jene Person haftet, der die Inhabung zugeschrieben wird. Mangels anderslautender Hinweise geht man davon aus, dass dies der Grundeigentümer ist. Wenn der Bauer dann nicht nachweisen kann, dass ein Dritter effektiver Verwahrer und damit Verantwortlicher ist, dann bleibt er auf möglichen Schadenersatzforderungen sitzen. Und genau das war die zentrale rechtliche Fragestellung in diesem Fall: Von wem genau und wann



Durch einen wilden Hausschwamm wurde das Holzinnere angegriffen und geschwächt (im Bild). Doch auch mangelnde Sorgfalt bei der Instandhaltung der Plattform wurde ins Feld geführt. Letztlich konnte in diesem schwierigen Fall eine gütliche Einigung zwischen allen Parteien gefunden werden.

wurde die Plattform errichtet und wer war für die Instandhaltung zuständig? Diese Fragen sollten im Rahmen der Verfahren geklärt werden. Weil diese Situation, wie schon gesagt, kein Einzelfall in diesem Lande war und ist, wurde der Bauernbund natürlich hellhörig. Ein Urteil in diesem Fall wäre richtungsweisend für Wanderwege im Land geworden, weil ein Grundbesitzer für eine Infrastruktur verantwortlich gemacht würde, die nicht von ihm geführt wurde.

Rechtlich gesehen haftet also der Grundeigentümer, wenn etwas auf seinem Grund passiert, richtig?

RA Niederkofler: Zivilrechtlich gesehen trifft das Verschulden für den Absturz der Plattform, Hochstand, Brücke usw. den Verwahrer, außer er weist Zufall oder höhere Gewalt nach. Dieser muss die Konstruktion den Regeln der Technik nach errichten und regelmäßig Instandhaltungsarbeiten durchführen, um zu verhindern, dass Dritte zu Schaden kommen. Im Zweifelsfall muss die Konstruktion sogar entfernt oder abgesperrt werden, um jedes Risiko zu vermeiden. Verwahrer ist in der Regel der Eigentümer oder der Berechtigte, der den Weg in seiner ausschließlichen Verfügung hat und somit zur Instandhaltung verpflichtet ist (z.B. aufgrund eines Vertrages).

Wie war es möglich, das Verfahren mit so vielen Parteien und Ungereimtheiten abzuschließen?

RA Brunner: Man muss sich vorstellen, die Hinterbliebenen mussten mit 13 Gegenparteien Gespräche führen, aber letztlich konnte im Laufe des Zivilprozesses auch aufgrund eines vernünftigen richterlichen Vorschlages eine, für alle involvierten Parteien gütliche und sehr zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Hatte der Fall noch weitere Konsequenzen außerhalb der Gerichtssäle?

RA Niederkofler: Es war wichtig, dass die Diskussion um die Haftung öffentlich geführt und sich auch die Grundeigentümer der Risiken bewusst wurden, wenn Dritten erlaubt wird, auf dem eigenen Grund etwas zu erstellen. Es hat viele Gespräche zwischen Bauern, Tourismusverbänden, der Provinz, aber auch dem Jagdverband gegeben und man hat gemeinsam nach Lösungen gesucht. Darüber hinaus ist man einfach sensibler geworden, was Instandhaltungsarbeiten betrifft.

Ein konkretes Beispiel?

RA Brunner: Schon vor Jahren wurde seitens des Landesverbandes der Tourismusorganisationen für alle Grundeigentümer, auf denen Wanderwege verlaufen eine Versicherungspolizze abgeschlossen. Dieser Versicherungsschutz wurde im Jahr 2019 noch erweitert.

>>

Metall im Blut? Schlosser mit Sportgeist gesucht!

Bewirb dich und
sei von Anfang
an dabei!

METALPS GmbH
Öden 10
I-39034 Toblach
Tel. +39 0474 835 935
www.metalps.com
info@metalps.com

METALPS
Metall in Perfektion

Was beinhaltet der Versicherungsschutz?

RA Niederkofler: Wenn Schäden hervorgerufen werden durch Mängel an den Wegen oder den darauf befindlichen Strukturen oder wenn Schäden auftreten aufgrund mangelhafter ordentlicher und außerordentlicher Instandhaltung, dann zahlt die Versicherung. Oder wenn Schäden durch schlechte oder falsche Beschilderungen entstehen, oder auch wenn Schäden bei der Benützung des Weges durch Dritte und auch durch Tiere erlitten werden (sofern die Tiere vom Verwahrer dort gehalten werden).

Was hätte der Grundeigentümer anders machen sollen? Was können Sie Grundeigentümern grundsätzlich raten?

RA Brunner: Prinzipiell ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass

man für Schäden, die vom Eigentum ausgehen, haftet. Wer Dritte die Ermächtigung erteilt, einen Weg, eine Langlaufloipe der Mountainbike-Strecke über den eigenen Grund zu führen, einen Hochturm oder auch nur eine Bank zu errichten, sollte sich von jenem Verein eine Erklärung einholen, wonach sich dieser regelmäßig um die Instandhaltung kümmert und auch alle Folgen trägt. Auch sollte überprüft werden, ob eine angemessene Versicherung besteht. Auch wenn die der Landesverband der Tourismusvereinigungen mittlerweile eine Versicherungspolice für alle Wegehalter abgeschlossen bzw. die bestehende erweitert hat, so empfiehlt es sich auf Nummer sicher zu gehen und auch selbst für Versicherungsschutz zu sorgen. Ansonsten kann eine gut gemeinte Zustimmung schnell teuer werden.

// Interview: Reinhard W.

BRÜTENDER STEINADLER IN GAIS IM NEST ERSCHOSSEN

EINE FEIGE TAT

Der kaltblütige Abschuss eines Steinadlers am 16. Mai 2020 in Gais zieht immer weitere Kreise. Der Verein „Naturtreff Eisvogel“ fährt harte verbale Geschütze auf und hat nun sogar eine Belohnung von 1.000 Euro für Hinweise ausgesetzt, die zur Ergreifung der Täterin oder des Täters führen. Denn der Ärger sitzt tief: „Der Steinadler ist ein wahrhaft imposanter Greifvogel, der König der Lüfte, Symbol von Freiheit und unser Tiroler Wappentier“, so Florian Reichegger vom Verein „Naturtreff Eisvogel“.

Der imposante Vogel wurde in kargen Zeiten, als der Menschen noch um jede Ressource kämpfen musste, als Konkurrent um Wild und Vieh von Jägern und Hirten mit allen verfügbaren Mitteln verfolgt und an den Rand der Ausrottung gebracht. Erst mit der Unterschutzstellung begann sich die Population wieder zu erholen.



Der brütende Steinadler wurde in seinem Nest niedergestreckt.

In Südtirol gibt es rund 60 bis 70 brütende Steinadler-Paare. In den Hängen oberhalb von Gais wurde nun eines der Muttertiere mit einem gezielten Schuss im Nest getötet, was für empörte Reaktionen gesorgt hat. Landesjägermeister Günther Rabensteiner hat mit harten Worten die Tat angeprangert. Er hofft, dass die feige Tat z. B. durch die Auswertung von Funkzellen und Zeugenaussagen aufgeklärt werden kann.

Der Verein „Naturtreff Eisvogel“ geht nun einen Schritt weiter und hat eine Belohnung von 1.000 Euro für Hinweise ausgesetzt, die zur Ergreifung der Täterin oder des Täters führen. Der Verein will die Tat nicht so einnehmen. Denn der Schütze nahm bereitwillig und kaltherz Kauf, dass auch vorhandene Jungvögel im Nest langsam erfrieren bzw. verhungern mussten. „Diese Tat ist daher auf das Schärfste zu verurteilen und auch jeder Mitwisser sollte sich bewusst sein, er sich mit seinem Schweigen mitschuldig macht“, so Reichegger. Sollte es sich beim Täter sogar um einen Jäger handeln, so habe er laut Reichegger mit seinem Verhalten die gesamte Jägerschaft in Verruf gebracht. Und weiter: „Diejenigen, welche eine solche Tat begehen, sind um kein Stück besser als der Schütze selbst!“ Harte Worte, die aber der Brutalität der Tat geschuldet sind.



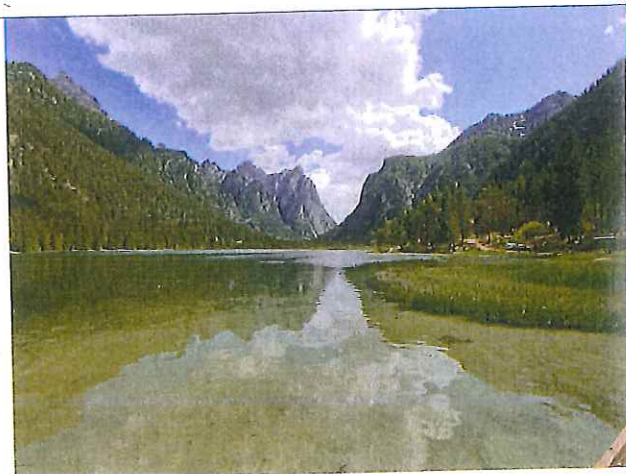
Die beiden Küken verendeten in der Folge auf qualvolle Weise.

PRAGSER WILDSEE UND TOBLACHER SEE

UN PASSO DAL CIELO...

Die touristenfreie Zeit hat viele Einheimische am langen Pfingstwochenende an den Pragser Wildsee gelockt. Wo es sonst vor allem vor Italienern nur so wimmelt, machte sich der Südtiroler breit. Vom Glurnser bis zum Sextner, vom Ridnauner bis zum Kolfuschger. Alle Landesteile waren vertreten. Ein willkommener „passo“ zu Pfingsten. Mit einem gemütlichen und entspannten Ausflug hat das aber nichts zu tun. Autokolonnen, lange Wartezeiten, kein Parkplatz, Prozessionen, die um den See pilgerten.

Dabei ist es nur wenige Kilometer weiter - am Toblacher See - nicht minder idyllisch. Der „Toblinger“ ist zwar kleiner als der Pragser, aber doch größer als die Goasinger Locke. Der Bergsee entstand vor langer Zeit durch zahlreiche Felsstürze und ist heute eines der wenigen Rieselfelder (Feuchtgebiete), die es in den Alpen noch gibt. Um den See herum führt ein schöner Naturlehrpfad an 11 verschiedenen



Idylle und Natur pur am Toblacher See – ein schönes Fleckchen Erde.

Infotafeln vorbei, die über die Flora und Fauna des geschützten Gebietes informieren. Ein Ausflug dorthin lohnt sich allemal! //

Suspendiert - wer zahlt den Unterhalt?

Ärzte, Lehrpersonen, Polizeibeamte sind nur einige der Berufsgruppen, welche mittlerweile suspendiert werden, wenn sie nicht geimpft sind – und bald trifft es noch mehr auf dem Arbeitsmarkt Beschäftigte. Wenn das Geld fehlt und man seinen Zahlungsverpflichtungen nicht weiter nachkommen kann – was dann?

Was versteht man unter einer Suspendierung?

Ist ein Beschäftigter suspendiert, muss/darf er seine Arbeitsleistung für eine gewisse Zeit nicht mehr erbringen und bekommt somit auch keine Entlohnung mehr.

Kein Lohn – wer zahlt?

Vor dem Landesgericht Bozen hat ein Vater im Zuge eines Ehetrennungsverfahrens eine Befreiung von der Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Kinder beantragt. Dies mit der Begründung, dass er durch die erfolgte Suspendierung über keine finanziellen Mittel mehr verfüge, die es ihm erlauben, regelmäßige Zahlungen zu leisten. Dabei hat er insbesondere ins Feld geführt, dass die Suspendierung eine einseitige Maßnahme des Arbeitgebers war, welche er keinesfalls gewollt habe. Sie habe ihn in eine finanzielle Notlage gestürzt, an der er absolut unschuldig sei.

Wie hat das Gericht in Bozen in diesem Fall entschieden? Die designierte Richterin hat die vom Betroffenen ins

Feld geführten Argumente nicht geteilt und in ihrem Beschluss folgende Auffassung vertreten: Der mangelnde Lohn durch eine Suspendierung rechtfertigt nicht die Aussetzung bzw. eine Nichtzahlung des Unterhalts. Die Suspendierung durch eine Nichtimpfung ist nach Auffassung des Gerichts das Ergebnis einer freien und subjektiven Entscheidung, die als solche zu respektieren ist, die jedoch nicht zu Lasten der Begünstigten (Frau bzw. Kinder) gehen kann, welche diese Entscheidung im Übrigen nicht geteilt haben. Diesen Beschluss hat das Landesgericht Bozen in Anlehnung an ein bereits bekanntes Kassationsgerichtsurteil Nr. 25781/2017 gefasst.

Wieviel Unterhalt muss gezahlt werden?

Die Unterhaltskosten müssen gemäß der finanziellen und persönlichen Leistungsfähigkeit von beiden Eltern getragen werden, weshalb das Gericht sich bei der Berechnung auf das vor der Suspendierung bezogene Einkommen des Vaters gestützt hat. Der Vater wurde somit – trotz fehlenden Einkommens – zur Zahlung eines regelmäßigen Unterhaltsbeitrages zu Gunsten seiner Kinder verpflichtet.

Recht und Rat
Unsere Experten
informieren.



RA DDr. Verena Brunner

Rechtsanwaltskanzlei
in Percha

11

Was tun bei Behandlungsfehlern

Wann liegt eine ärztliche Haftung vor?

Ärzte und Pflegepersonal sind grundsätzlich verpflichtet, medizinische Maßnahmen und Eingriffe nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards vorzunehmen. Sie haften nicht, wenn die Behandlung nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat, sondern nur, wenn effektiv aufgrund mangelnder Sorgfalt ein Behandlungsfehler unterlaufen ist.

Wie wird festgestellt, ob ein ärztlicher Fehler vorliegt?

In der Regel wird hierfür ein rechtsmedizinisches Gutachten erstellt. Der beauftragte Sachverständige untersucht den geschädigten Patienten, wertet die medizinische Dokumentation aus und quantifiziert den entstandenen Schaden.

Welche Schäden müssen dem verletzten Patienten ersetzt werden?

Der Schadenersatz umfasst alle Schäden, welche unmittelbare und direkte Folge des Behandlungsfehlers sind. Der Patient hat Anrecht auf den Ersatz seiner finanziellen Schäden (Behandlungskosten, Fahrtspesen, Verdienstausfall usw.) und auf den nicht vermögensrechtlichen Schaden (vorübergehende und bleibende Invalidität). Zur Bewertung letztgenannter Schadenspositionen werden entsprechende Tabellen heran-

gezogen, die die Entschädigung für den betreffenden Fall genau beziffern.

Wie kann der Patient ohne Gericht zu seinem Recht kommen?

Es ist nicht immer notwendig, für die Durchsetzung seines Rechts vor Gericht zu ziehen. Bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler sollte man zunächst den außergerichtlichen Weg einschlagen und in direkte Verhandlungen mit dem Sanitätsbetrieb oder Arzt bzw. deren Haftpflichtversicherung treten. Zudem gibt es die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle für Haftungsfragen im Gesundheitsbereich mit seinem Fall zu betrauen. Als sinnvolle Alternative hat sich auch die Einleitung eines Mediationsverfahrens erwiesen.

Wie sind die Erfolgsaussichten vor Gericht?

Die zivilrechtliche Haftung bei Behandlungsfehlern wurde vom italienischen Gesetzgeber mit dem Gesetz Nr. 24/2017 neu geregelt. Durch die neue Bestimmung ist es für den Geschädigten von Vorteil, primär den Sanitätsbetrieb und nicht den behandelnden Arzt zur Verantwortung zu ziehen, da die Verjährungsfristen 10 Jahre betragen und die Beweislast in diesem Fall beim Sanitätsbetrieb liegt.

Recht und Rat
Unsere Experten
informieren.



RA DDr. Verena Brunner